



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Reduktion Subventionen durch neue Berechnungsgrundlage**

Datum: 30. April 2013

Nummer: 2013-137

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/137

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Reduktion Subventionen durch neue Berechnungsgrundlage

Regierungsprogramm Massnahme Nr. FKD 8

Vom

Inhaltsverzeichnis

0. Zusammenfassung	2
1. Ausgangslage	5
1.1 Politischer Auftrag	5
1.2 Konkretisierung des Auftrags durch den Regierungsrat	6
1.3 Begriff der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	7
1.4 Übersicht über die bedarfsabhängigen Sozialleistungen (mit/ohne Anpassung)	8
2. Zielsetzungen der Anpassungen	12
3. Massnahmen zur Erreichung der Zielsetzungen	12
3.1. Neue Berechnungsgrundlage	12
3.2. Anpassungen weiterer Grundlagen	15
3.2.1 Berücksichtigung gefestigte Lebensgemeinschaften	15
3.2.2 Kostenbeteiligung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe	16
3.3. Resultierende Änderungen je bedarfsabhängige Sozialleistung	16
3.3.1 Ausbildungsbeiträge	17
3.3.2 Prämienverbilligung	21
3.3.3 Kostenbeteiligung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe	23
4. Ergebnisse Vernehmlassungsverfahren und vorgenommene Änderungen	25
4.1 Generelle Aufnahme der Vernehmlassung	26
4.2 Form des Vermögenszuschlags und Berücksichtigung der Liegenschaftserträge	29
4.3 Berücksichtigung von Unterhaltsbeiträgen	30
4.4 Umfang und Nachvollziehbarkeit der Einsparungen bei der Prämienverbilligung	31
4.5 Weitere Anliegen	31
5. Finanzielle Auswirkungen	32
5.1 Finanzielle Auswirkungen bei den einzelnen Leistungen	32
5.1.1 Ausbildungsbeiträge	32
5.1.2 Prämienverbilligung	33
5.1.3 Kinder- und Jugendhilfe	36
5.2 Entlastungswirkungen Kantonshaushalt insgesamt	37
5.3 Finanzielle Auswirkungen bei den Gemeinden	38
5.4 Fazit zu den finanziellen Auswirkungen	38
6. Antrag an den Landrat	39
Gesetz über Ausbildungsbeiträge Entwurf	40
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung Entwurf	41
Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung Entwurf	42
Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) Entwurf	43
Synoptische Darstellung	44

0. Zusammenfassung

Massnahme Nr. FKD 8 im Regierungsprogramm (Umsetzung Entlastungspaket 12/15) beinhaltet unter anderem die Änderung der Berechnungsgrundlage für die Auszahlung von Subventionen. Bei den Subventionen handelt es sich um die bedarfsabhängigen Sozialleistungen, die der Sozialhilfe vorgelagert sind. Die heute verwendete Berechnungsgrundlage führt dazu, dass auch Personen in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen Sozialleistungen erhalten, was geändert werden soll. Gemäss Auftrag des Landrats soll der Staatshaushalt dadurch ab 2014 jährlich um CHF 1 Mio. entlastet werden (Landratsvorlage Nr. [2011/296](#), Seiten 301 und 302). Zur Berechnung des Anspruchs auf die Sozialleistungen soll neu das Zwischentotal der Einkünfte in Ziffer 399 der Steuererklärung verwendet werden.

Mit bedarfsabhängigen Sozialleistungen soll verhindert werden, dass Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, bedürftig werden und Leistungen der Sozialhilfe beanspruchen müssen. Heute wird ausgehend vom steuerbaren Einkommen beurteilt, ob jemand in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Wegen der Vielfalt der existierenden steuerlichen Abzugsmöglichkeiten haben Steuerpflichtige mit identischem Einkommen unterschiedliche steuerbare Einkommen. Je höher die Abzüge sind, desto niedriger werden das steuerbare Einkommen und der Steuerbetrag und desto höher wiederum werden die Sozialleistungen. Mit der Umstellung auf die Ziffer 399 der Steuererklärung können diese verzerrenden Einflüsse beseitigt werden. Es wird verhindert, dass Steuerpflichtige, die grössere steuerliche Abzüge geltend machen, mehr bedarfsabhängige Sozialleistungen erhalten, als Steuerpflichtige mit dem gleichen Einkommen aber kleineren Abzügen.

Auf Kantonsebene existiert eine Vielzahl von bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Der Anspruch ist teilweise durch übergeordnetes Bundesrecht geregelt, teilweise liegt die Kompetenz bei den Gemeinden. Nur bei einem Teil der bedarfsabhängigen Sozialleistungen kann der Kanton die Anspruchsvoraussetzungen selber festlegen.

Dem Landrat werden vorliegend Änderungen der Berechnungsgrundlagen für die Ausbildungsbeiträge, die Beiträge zur Verbilligung der Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Prämienvverbilligung) und die Kostenbeteiligungen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe (Unterbringungen in Heimen und Pflegefamilien) zum Beschluss unterbreitet.

Wie dem Landrat in Vorlage 2011/296 auf Seite 302 vorgeschlagen, wird als Berechnungsgrundlage für die Anspruchsberechtigung bei diesen Sozialleistungen neu auf das Zwischentotal der Einkünfte in Ziffer 399 der Steuererklärung umgestellt.

In der Vernehmlassungsvorlage hatte der Regierungsrat vorgeschlagen, diese Einkünfte um einen Vermögenszuschlag von 20% des um die Liegenschaftskatasterwerte und –schulden bereinigten steuerbaren Vermögens zu erhöhen. Dieser Vorschlag ist in der Vernehmlassung kontrovers beurteilt worden. Es wurde befürchtet, dass dadurch neue Verzerrungen entstehen. Stattdessen wurde vorgeschlagen, die Nettoerträge der nicht selbst bewohnten Liegenschaften zu den Einkünften zu zählen (zu den detaillierten Vernehmlassungsergebnissen siehe Kapitel 4).

Der Regierungsrat hat diese Einwände vertieft geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:

Der Vermögenszuschlag erfolgt nur noch auf das steuerbare Vermögen (Ziffer 910 Steuererklärung). Dafür werden die Einkünfte um die Nettoerträge bei den nicht selbst bewohnten Liegenschaften erhöht. Zudem werden neu geleistete Unterhaltsbeiträge in Abzug gebracht, wenn sie versteuert wurden, weil diese sonst in der Berechnungsbasis sowohl der leistenden als auch der die Unterhaltsbeiträge empfangenden Haushalte und somit doppelt berücksichtigt wären. Die finanziellen Auswirkungen bleiben sich mit diesen Anpassungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage in etwa gleich (siehe am Schluss der Zusammenfassung).

Wie bereits in der Vernehmlassungsvorlage wird zudem aus familien- und sozialpolitischen Gründen von den sich ergebenden Einkünften ein Abzug von CHF 5'000.- pro Kind gewährt,

das zu einem Steuerabzug gemäss § 34 Absatz 4 des Steuergesetzes berechtigt. Dies ergibt somit die folgende neue Berechnungsbasis zur Ermittlung des Anspruchs auf bedarfsabhängige Sozialleistungen:

Steuererklärung Ziffer 399 (Zwischentotal Einkommen vor Liegenschaften und Abzügen)	
+ Nettoerträge nicht selbst bewohnte Liegenschaften	
:	{Ziffer 405 (Erträge private Liegenschaften in BL)
	+ Ziffer 410 (Erträge private Liegenschaften ausserhalb BL)
	+ Ziffer 440 (Erträge Geschäftsliegenschaften in BL)
	+ Ziffer 450 (Erträge Geschäftsliegenschaften ausserhalb BL)
	- Ziffer 415 pauschal (Liegenschaftsunterh.-kosten priv. L. in BL)
	- Ziffer 420 pauschal (Liegenschaftsunterh.-kosten priv. L. ausserhalb BL)
	- Pauschalsatz Liegenschaftsunterh.-kosten private Liegenschaften x
	Ziffern 440 und 450 Steuererklärung ¹⁾ }
+ 20% Ziffer 910 Steuererklärung (steuerbares Vermögen)	
- Abzug der geleisteten Unterhaltsbeiträge (Ziffern 570 und 575 Steuererklärung)	
- Kinderabzug von 5'000 Franken pro Kind, das zu einem Steuerabzug berechtigt	
= <u>Neue Berechnungsgrundlage für die Ermittlung bedarfsabhängiger Sozialleistungen</u>	

¹⁾ Auf die Erträge von Geschäftsliegenschaften können in der Steuererklärung nur die effektiven Unterhaltskosten in Abzug gebracht werden. Deshalb wird der Pauschalsatz verwendet, der für die privaten Liegenschaften gilt.

Bei der stationären Kinder- und Jugendhilfe wird gleichzeitig die bestehende maximale Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen erhöht. Die Kostenbeteiligungen von Unterhaltspflichtigen, die in günstigen bis sehr günstigen Einkommensverhältnissen leben, steigen deshalb an.

Bei den Ausbildungsbeiträgen und der stationären Jugendhilfe werden für die Bestimmung der finanziellen Leistungskraft neu die gefestigten Lebensgemeinschaften berücksichtigt. Dies entspricht der Praxis in der Sozialhilfe. Wenn zwei Partner mehr als zwei Jahre im selben Haushalt zusammenleben oder wenn dieser Lebensgemeinschaft ein oder mehrere Kinder entspringen, wird die daraus resultierende eheähnliche Beistandspflicht bei der Berechnung bedarfsabhängiger Sozialleistungen neu berücksichtigt. Für die Prämienverbilligung wurde diese Neuregelung ebenfalls geprüft, aber verworfen. Anhand der für die Prämienverbilligung massgebenden Steuerveranlagung kann nicht festgestellt werden, ob jemand in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebt oder nicht. Dazu wären aufwändige Abklärungen im Einzelfall nötig. Der zusätzliche administrative Aufwand für ein solches Case Management wäre bei über 30'000 Bezügerinnen und Bezüger einer Prämienverbilligung nicht vertretbar. Bei der Kinder- und Jugendhilfe werden neu auch die gesetzlich verpflichteten Personen (neue Ehepartner bzw. Stiefeltern) berücksichtigt, wie das bei den Ausbildungsbeiträgen bereits bisher gemacht wird.

Bei den **Ausbildungsbeiträgen** wird die Berechnungsgrundlage mit einer Änderung der Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge angepasst, die der Regierungsrat per 1. Januar 2014 in Kraft setzen kann. Damit die Änderung auf das Jahr 2014 greifen kann, werden mit dieser Vorlage die gesetzlichen Höchstbeträge für die Stipendien ein wenig nach oben korrigiert, um Härtefälle zu vermeiden. Die Entlastungswirkung würde sonst weit über der Zielvorgabe im Entlastungspaket liegen und auch Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen treffen. Per Saldo führt diese Änderung trotzdem zu einer geschätzten Entlastung des Staatshaushalts von jährlich wiederkehrend rund CHF 300'000.- im Jahr 2014 bzw. CHF 750'000.- ab 2015.

Die Anpassung der Berechnungsgrundlage für die **Prämienverbilligung** wird mit einer Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz umgesetzt (EG KVG).

Diese Umstellung hätte zur Folge, dass die Beiträge zur Prämienverbilligung um ca. CHF 13 Mio. sinken und etwa 5'200 Haushalte ihren Anspruch auf den Beitrag verlieren würden, ohne dass sich ihre Einkommenssituation ändert. Dieser sozialpolitisch unerwünschte Effekt wird mit einer Erhöhung der anspruchsschliessenden Einkommensobergrenzen im Dekret um CHF 5'000 und der gleichzeitigen Reduktion des Prozentanteils am massgebenden Einkommen von bisher 9.25% auf neu 7.75% kompensiert. Per Saldo führen diese Änderungen bei der Prämienverbilligung zu einer geschätzten jährlich wiederkehrenden Entlastung des Staatshaushalts von rund CHF 1.45 Mio. Franken ab 2014.

Bei der **stationären Kinder- und Jugendhilfe** erfolgt die Anpassung der Berechnungsgrundlage ebenfalls mit einer Verordnungsänderung, die der Regierungsrat per Mitte 2013 in Kraft setzen kann. Diese Anpassung alleine würde den Staatshaushalt nicht entlasten, weil die geltende Berechnungsgrundlage bereits weitgehend der Ziffer 399 der Steuererklärung entspricht. Dazu ist eine Erhöhung der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen erforderlich, die ebenfalls auf Verordnungsstufe umgesetzt werden kann. Diese führt dazu, dass Unterhaltspflichtige in guten oder sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen mehr als die heute in der Verordnung als monatliches Maximum festgesetzten CHF 1'250.- beisteuern müssen. Mit dieser Vorlage wird die gesetzliche Berücksichtigung der neuen Ehepartner sowie der gefestigten Lebensformen beantragt, die per 2014 erfolgen soll. Alle diese Änderungen führen bei der stationären Kinder- und Jugendhilfe per Saldo zu einer Entlastungswirkung von schätzungsweise CHF 100'000.- im Jahr 2014 und CHF 200'000.- ab 2015.

Aus der Umsetzung der Massnahme ergibt sich somit gesamthaft eine jährlich wiederkehrende Entlastung des Staatshaushalts von schätzungsweise CHF 1.85 Mio. im Jahr 2014 und von über CHF 2.4 Mio. ab 2015.

Diese Entlastungen sind in den Budgetrichtlinien 2014 und im Finanzplan eingestellt und resultieren, wenn die Gesetzesänderungen auf 1.1.2014 in Kraft gesetzt werden können. Sollten die Gesetzesänderungen erst auf Mitte 2014 in Kraft gesetzt werden, reduziert sich die Entlastung im Jahr 2014 auf rund CHF 0.4 Mio.. Der Entlastungsbetrag für das Jahr 2015 läge unverändert bei rund CHF 2.4 Mio. Franken.

1. Ausgangslage

1.1 Politischer Auftrag

Die Massnahme Nr. FKD 8 im Regierungsprogramm (Umsetzung Entlastungspaket 12/15) beinhaltet 10 übergreifende Massnahmen mit einer Wirkung von CHF 56 Mio..

Die übergreifenden Massnahmen entsprechen Aufgabengebieten mit Handlungsbedarf, die bei der Erarbeitung der Vorlage 2011-296 betreffend Entlastungspaket 12/15 für den Staatshaushalt eruiert wurden. Es handelt sich dabei um komplexe Projekte, die nun umgesetzt werden und für die mit dem Entlastungspaket ein konkretes Projektziel im Sinne einer Entlastungsvorgabe definiert worden ist. Die Stossrichtungen entsprechen der Kantonsverfassung § 129 wonach alle Aufgaben und Ausgaben vor der entsprechenden Beschlussfassung und in der Folge periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen sind.

Der Regierungsrat hat die Aufträge zur Umsetzung der übergreifenden Massnahmen im Frühling 2012 erteilt und für die Umsetzung eine Projektorganisation eingesetzt. In Landratsvorlage 2011-296 hat der Landrat auf den Seiten 301 und 302 die übergreifende Massnahme Ü-8 "Reduktion Subventionen durch neue Berechnungsgrundlage" wie folgt umrissen:

„Diese Massnahme nimmt das Anliegen von Postulat 2007/273 von Marianne Hollinger, FDP "Weg vom steuerbaren Einkommen als Grundlage für Subventionen" auf, das vom Landrat am 15. April 2010 mit der Vorlage 2009-287 vom 20. Oktober 2009 abgeschrieben wurde. Die Umsetzung der Massnahme setzt entsprechende Revisionen der massgebenden Gesetzesgrundlagen voraus. Zudem müssen auch administrative Abläufe entsprechend angepasst werden.

Die Grundlagen für die Berechtigung auf Subventionen werden angepasst. Nicht mehr das steuerbare Einkommen, sondern das Nettoeinkommen soll als Grundlage verwendet werden (auch bei Stipendien).

Bei den Subventionen handelt es sich um die bedarfsabhängigen Sozialleistungen, die der Sozialhilfe vorgelagert sind. Diese sollen verhindern, dass Menschen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, bedürftig werden und Leistungen der Sozialhilfe beanspruchen müssen.

Auf Kantonsebene gibt es eine Vielzahl bedarfsabhängiger Sozialleistungen. Konkret sind es die Ausbildungsbeihilfen, Beiträge zur Verbilligung der obligatorischen Krankenversicherungsprämien, Entschädigungen der Opferhilfe, unentgeltliche Rechtspflege im Rahmen der Rechtshilfe, Zuschüsse an die AHV/IV/EO-Prämien, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Beihilfen zu EL und AHV/IV, Beihilfen zur Pflege und Heimunterbringung, Alimentenbevorschussung, Wohnbeihilfen, bestimmte Formen der Jugendhilfe und die geplanten Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung.

Es besteht ein Rechtsanspruch auf diese bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Diese müssen ausgerichtet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sind. Die Anspruchsvoraussetzungen, die Höhe und die Bezugsdauer der einzelnen Leistungen sind auf Kantonsebene in diversen Rechtserlassen geregelt (z.B. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SGS 362), Gesetz über Ausbildungsbeiträge (SGS 365), Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (SGS 844) und Sozialhilfegesetz (SGS 850), in dem die Alimentenbevorschussung geregelt ist).

Unabhängig von diesen unterschiedlichen Regelungen bilden jeweils Personen in bescheidenen wirtschaftlichen oder finanziellen Verhältnissen die Zielgruppe der bedarfsabhängigen

Sozialleistungen, wie die folgenden Beispiele illustrieren. Auf Stipendien und Darlehen besteht ein Anspruch, wenn die eigene finanzielle Leistungsfähigkeit, die der Eltern oder diejenige anderer gesetzlich verpflichteter Personen nicht ausreicht. Anspruch auf eine Prämienverbilligung haben Haushalte mit unteren und mittleren Einkommen, wobei der Landrat die Obergrenzen des Einkommens festlegt, bei denen der Anspruch endet. Auf Wohnbeihilfen wiederum haben Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen Anspruch, wenn dadurch die Fürsorgeabhängigkeit vermieden werden kann.

Ob jemand in bescheidenen finanziellen Verhältnissen lebt, wird bei den bedarfsabhängigen Leistungen ausgehend vom steuerbaren Einkommen beurteilt. Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird jeweils am steuerbaren Einkommen gemessen. Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens wird das erzielte Einkommen um die Sozialabzüge und um die im Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes abschliessend geregelten steuerlichen Abzüge vermindert.

Die Vielfalt der existierenden steuerlichen Abzugsmöglichkeiten führt dazu, dass das steuerbare Einkommen bei Steuerpflichtigen, die das gleiche Nettoeinkommen erzielen, variieren kann. Je höher die Abzüge sind, desto niedriger das steuerbare Einkommen und der Steuerbetrag, desto höher wiederum die bedarfsabhängige Sozialleistung.

Ein Projektteam wird die Umstellung der geltenden Rechtsgrundlagen prüfen. Es soll neu das Zwischentotal der Einkünfte in Ziffer 399 der Steuererklärung als Basis zur Ermittlung des Anspruchs auf bedarfsabhängige Sozialleistungen herangezogen werden. Im Bereich der Jugendhilfe und auch bei der geplanten familienergänzenden Kinderbetreuung bildet bereits dieses Einkommen die Berechnungsbasis.

Das Entlastungspotenzial ist schwierig einzuschätzen. Die gesamten Subventionszahlungen dürften um schätzungsweise 1 Million Franken reduziert werden. Der einmalige Aufwand für die Umstellung der EDV-Systeme kann nicht geschätzt werden. Der laufende Vollzug kann voraussichtlich im Rahmen der bestehenden Ressourcen sichergestellt werden.

Dem Landrat wird bis Ende 2012 eine Vorlage zu dieser Massnahme nachgereicht. Die Umsetzung erfolgt per 1. Januar 2014.

Erläuterungen zu den notwendigen IT Anpassungen

Es werden Softwareanpassungen in verschiedenen Bereichen erforderlich, wie z.B. bei der Prämienverbilligung oder bei den Stipendien.

Bemerkungen und Erläuterungen zu den einzelnen Erlassänderungen

Diese Massnahme kann frühestens auf das Jahr 2014 umgesetzt werden. Der Regierungsrat wird bis Ende 2012 eine Landratsvorlage mit den dafür erforderlichen Gesetzesänderungen vorlegen.“

1.2 Konkretisierung des Auftrags durch den Regierungsrat

Der Projektauftrag des Regierungsrates zur Umsetzung der Massnahme Ü-8 beinhaltet die folgenden Eckwerte und Vorgaben:

Für die Umsetzung wird aufgrund der vielfältigen bedarfsabhängigen Sozialleistungen aus unterschiedlichen Bereichen eine Projektorganisation mit Vertretern verschiedener Direktionen eingesetzt. Der Projektgruppe gehörten folgende Personen an:

- Daniel Schweighauser (FKD / Projektleitung)
- Rudolf Schaffner (FKD / Leiter Kantonales Sozialamt)
- Joos Tarnutzer (VGD / Kantonaler Beauftragter für Drogenfragen)

- Dieter Thommen (BKSD / Leiter Ausbildungsbeiträge)
 - Franziska Gengenbach (BKSD / Co-Leiterin Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote)
 - Sandra Knezevic (FKD / Praktikantin, bis Mitte August 2012)
 - Joao Carneiro (FKD / Praktikant, ab Mitte August 2012)
 - Emanuel Roos (FKD / Praktikant ab 2013)
- Der Begriff der einkommensbezogenen *Berechnungsgrundlage* von bedarfsabhängigen Sozialleistungen wurde in folgendem Sinne präzisiert und erweitert:
 - Damit nach der Änderung der Berechnungsgrundlage die Einsparungen nur bei Haushalten resultieren, die in günstigeren wirtschaftlichen Verhältnissen leben und nicht die wirtschaftlich Schwächsten treffen, die auf solche Sozialleistungen angewiesen sind, müssen auch die Tarifierungen bei einzelnen Leistungen angepasst werden (vgl. auch Kapitel 1.3).
 - In einigen Bereichen bezahlen Bezügerinnen und Bezüger bestimmter Leistungen des Kantons diese über Kostenbeteiligungen mit (z.B. Unterhaltspflichtige mit Beiträgen an die Aufenthalts- und Betreuungskosten in Wohnheimen und Pflegefamilien). Die Festlegung solcher Kostenbeteiligungen bestimmt, wer sich wie stark beteiligen muss, ob die Gelder dahin fliessen, wo sie wirklich benötigt werden, und bestimmen auch die Höhe der kantonalen Ausgaben im betreffenden Bereich mit. Deshalb wurden auch Kostenbeteiligungen an kantonale Beiträge einer Überprüfung unterzogen.
 - Analog zum 2011 revidierten Sozialhilfegesetz (SGS 850) werden aufgrund ihrer stark gestiegenen Bedeutung neu auch die sogenannten „neuen Lebensformen“ (Konkubinat; Unverheiratete, die zusammen leben) bei der Ausrichtung von Sozialleistungen respektive der Berechnung von Ansprüchen als Haushaltsform soweit möglich mit berücksichtigt und entsprechend gesetzlich geregelt. Diese Regelung wird bei den Ausbildungsbeiträgen und im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe analog dem Sozialhilfegesetz vorgesehen. Bei der Prämienverbilligung jedoch können die gefestigten Partnerschaften nicht berücksichtigt werden, weil der damit verbundene administrative Mehraufwand wegen der grossen Zahl Bezugsberechtigter grösser wäre als die erreichbare Entlastungswirkung.

Im Bereich der Ausbildungsbeiträge ist zu beachten, dass der Einbezug dieser neuen Lebensformen konsequenterweise sowohl bei Rechten wie auch bei Pflichten zu einer Gleichbehandlung mit verheirateten beziehungsweise in eingetragener Partnerschaft lebenden Paaren führen muss. Entsprechend müssen die Bedingungen so ausgestaltet werden, dass es nicht zu ungewollten Fehlanreizen bei der Wahl der Haushaltsform kommt oder dass Faktoren, die nicht ausbildungsrelevant sind, zu Mehrausgaben des Kantons führen.

1.3 Begriff der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Auf Sozialleistungen soll unter der Voraussetzung ein Anspruch entstehen, dass die eigene finanzielle Leistungsfähigkeit, die der Eltern oder diejenige anderer gesetzlich verpflichteter Personen nicht ausreicht, um die entsprechenden Ausgaben vollständig tätigen zu können, ohne bedürftig zu werden oder Leistungen der Sozialhilfe beanspruchen zu müssen (z.B. der Ausgaben für die Ausbildung der Kinder bei den Ausbildungsbeiträgen oder der Krankenkassenprämien bei der Prämienverbilligung). Ob jemand in bescheidenen finanziellen Verhältnissen lebt, wird bei den bedarfsabhängigen Sozialleistungen heute meistens ausgehend vom steuerbaren Einkommen beurteilt. Dieses wird bei verschiedenen bedarfsabhängigen Sozialleistungen um bestimmte Faktoren korrigiert (z.B. bei der Prämienverbilligung) oder es liegt bereits recht nahe bei der Ziffer 399 der Steuererklärung (wie bei der Kinder- und Ju-

gendhilfe). Deshalb sind die Berechnungsgrundlagen *heute* für praktisch alle bedarfsabhängigen Sozialleistungen unterschiedlich definiert.

Die Vielfalt der existierenden steuerlichen Abzugsmöglichkeiten führt dazu, dass das *steuerbare Einkommen* bei Steuerpflichtigen, die *das gleiche Einkommen* erzielen, stark variieren kann. Je höher die Abzüge sind, desto niedriger das steuerbare Einkommen und der Steuerbetrag, desto höher wiederum die bedarfsabhängige Sozialleistung, welche diese Steuerpflichtigen erhalten können. Wirtschaftlich leistungsfähige Haushalte und Personen mit grösseren Einkommen können ein vergleichsweise tiefes steuerbares Einkommen erzielen, wenn sie die bestehenden Abzugsmöglichkeiten nutzen und z.B. in die Säule 3a einzahlen oder hohe Liegenschaftsunterhaltskosten geltend machen. Sie können sich steuerlich entlasten und gleichzeitig darüber einen Anspruch auf bedarfsabhängige Sozialleistungen erhalten.

Das Ziel dieser Vorlage ist es, diese verzerrenden Einflüsse zu beseitigen. Der Anspruch auf bedarfsabhängige Sozialleistungen soll neu unabhängig von steuerlichen Abzugsmöglichkeiten berechnet werden. Ohne flankierende Massnahmen hätte die Umstellung auf Ziffer 399 der Steuererklärung zur Folge, dass eine grosse Zahl der Bezugsberechtigten ihren Anspruch auf die staatlichen Beitragszahlungen verlieren würde, und dass ein Teil der Bezugsberechtigten viel kleinere individuelle Beiträge erhalten würde als bisher. Diese unerwünschten Auswirkungen werden mit einer Anpassung anderer Eckwerte der bedarfsabhängigen Sozialleistungen verhindert. Bei der Prämienverbilligung werden z.B. die anspruchsberechtigten Einkommen erhöht und gleichzeitig der Prozentanteil reduziert, den die Bezugsberechtigten selber zahlen müssen. So wird sichergestellt, dass die sozial Schwächsten mit geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit kaum von der Massnahme betroffen sind. Niemand, der wirklich darauf angewiesen ist, soll seinen Anspruch auf solche Leistungen verlieren. Bestehende Härtefallregelungen werden weitergeführt.

1.4 Übersicht über die bedarfsabhängigen Sozialleistungen (mit/ohne Anpassung)

Die Landratsvorlage [2011-296](#) zum Entlastungspaket 12/15 führte die zur Frage stehenden bedarfsabhängigen Sozialleistungen bereits weitgehend auf (siehe Seite 301 in LRV 2011-296). Es zeigte sich, dass neben den vom Landrat genannten noch weitere bedarfsabhängige Sozialleistungen bestehen (teils gemäss erweitertem Begriff, siehe Kapitel 1.2 oben).

Weiter zeigten die Untersuchungen aber auch, dass ein Grossteil der ausgerichteten bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom Kanton gar nicht beeinflusst werden kann. Meist ist der Grund, dass die Berechnungsgrundlagen in Bundesgesetzen festgelegt sind.

In nachfolgender Tabelle sind alle vom Kanton ausgerichteten bedarfsabhängigen Sozialleistungen aufgeführt. Es ist jeweils unterschieden, ob:

- diese vom Kanton überhaupt geändert werden können oder nicht
- mit dieser Vorlage eine Änderung der jeweiligen Berechnungsgrundlage vorgesehen wird oder
- ob zu einem späteren Zeitpunkt oder im Rahmen anderer Projekte Änderungen vorgesehen werden

Die Angaben sind jeweils mit Kommentaren und Begründungen für das gewählte Vorgehen versehen:

Abbildung 1: Übersicht und Vorgehen bei den bedarfsabhängigen Sozialleistungen, die der Kanton ausrichtet

Bedarfsabhängige Subvention	Anpassungsmöglichkeit durch Kanton gegeben?	Begründung der Änderbarkeit	Vornahme einer Anpassung	Anpassung mit vorliegender Vorlage?	Form der Umsetzung	Weiterer Kommentar
Ausbildungsbeiträge	Ja	Geregelt im <i>kantonalen</i> Gesetz über Ausbildungsbeiträge (SGS 365) und der Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (365.11)	Ja	Teilweise	- Die gleichwertige Berücksichtigung gefestigter Lebensformen wird im Rahmen vorliegender Vorlage mit einer Änderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (SGS 365) umgesetzt. - In der Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (SGS 365.11) wird der Regierungsrat eine neue Berechnungsgrundlage für die Bestimmung der Beitragshöhen schaffen. Die Verordnung wird im Jahr 2013 revidiert, der Entlastungsbetrag wird der Massnahme Ü-8 zugerechnet und resultiert erstmals im Jahr 2014.	Die Anpassung der Berechnungsgrundlage in der Verordnung wird zu einer Einsparung von geschätzt CHF 0.75 Mio. führen. Für den Bereich der gefestigten Lebensgemeinschaften sind keine verlässlichen Schätzungen der finanziellen Auswirkungen möglich, da die relevanten Informationen bisher nicht erhoben wurden.
Beiträge zur Verbilligung der Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Prämienverbilligung)	Ja	Geregelt in den <i>kantonalen</i> Erlassen Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) (SGS 362), Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung (SGS 362.1) sowie in der Prämienverbilligungsverordnung (SGS 362.12)	Ja	Ja	Es erfolgt eine Anpassung der Berechnungsgrundlage im EG KVG (SGS 362) sowie des massgebenden Prozentanteils am Gesamteinkommen und der Einkommensobergrenzen im Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung (SGS 362.1).	Wird zu Einsparungen von voraussichtlich rund CHF 1.45 Millionen führen.

Kostenbeteiligung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe (Unterbringungen in Heimen und Pflegefamilien)	Ja	Kantonales Gesetz über die Sozial- die Jugend- und die Behindertenhilfe (SGS 850) und Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe (SGS 850.15)	Ja	Teilweise	- Die gleichwertige Berücksichtigung gefestigter Lebensformen wird im Rahmen vorliegender Vorlage umgesetzt. - Separate Revision der VO über die Kinder- u. Jugendhilfe (SGS 850.15): Verordnung z.Z. in Revision, Maximalbeitrag Unterhaltspflichtige wird angepasst.	Wird zu Einsparungen von voraussichtlich CHF 100'000.- bis CHF 200'000.- führen. Für den Bereich der gefestigten Lebensgemeinschaften sind keine verlässlichen Schätzungen der finanziellen Auswirkungen möglich.
Beiträge an Lagerbesuche/Sportlager	Ja	Berechnungsgrundlage liesse sich anpassen	Nein	Nein	Die heutigen Beiträge an Lagerbesuche, Sportlager, Schulreisen etc. richten sich an Eltern in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen. Einsparungen in diesem Bereich hätten tendenziell Verschiebungen zur Sozialhilfe zur Folge.	Dennoch wird seitens Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion eine Überprüfung der Verteilung der Beiträge ausserhalb des EP 12/15 vorgenommen.
Beiträge Kinder- und Jugendzahnhilfe	Ja	Kanton wäre in der Lage im kantonalen Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz eine Berechnungsgrundlage vorzugeben.	Nein	Kurzfristig nicht möglich; würde Detailanalyse von 86 Gemeindeglementen erfordern	Offen	Gemeinden legen Berechnungsgrundlagen für Beiträge heute autonom fest. Kanton finanziert ohne direkte Steuerungsmöglichkeit mit. Der Kanton wird die Fragestellung jedoch bei den Gemeinden ausserhalb vorliegender Vorlage einbringen, u.a. auch, weil der administrative Aufwand für die Gemeinden heute sehr hoch ist.
Mittagstisch Sekundarschule	Ja	Kostenbeteiligung geregelt in der Verordnung über den Mittagstisch an der Sekundarschule (SGS 642.15).	Nein	Nein	Überprüfung, ob auf einkommensabhängige Beiträge umgestellt werden soll, erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.	
Finanzielle Leistungen gemäss Opferhilfegesetz	Nein	Eidgenössisch geregelt; keine kantonale Steuerungsmöglichkeit				

Unentgeltliche Rechtspflege	Nein	Eidgenössisch geregelt; keine kantonale Steuerungsmöglichkeit; bemisst sich am – leicht erhöhten – betriebsrechtlichen Existenzminimum				
Zuschüsse an die AHV/IV/EO-Prämien	Nein	Eidgenössisch geregelt; keine kantonale Steuerungsmöglichkeit				
Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV	Nein	Mehrheitlich eidgenössisch geregelt; wenige <i>kantonale</i> Steuerungsmöglichkeiten wurden schon bei der Erarbeitung des EP verworfen (Beitrag persönlicher Bedarf für im Heim wohnende EL-Bezügerinnen und Bezüger) oder werden bereits in anderen Projekten behandelt (Vermögensverzehr, Vermögensfreibetrag).				
Beihilfen zu EL und AHV/IV	Nein	Eidgenössisch geregelt; keine kantonale Steuerungsmöglichkeit				
Alimentenbevorschussung	Nein	Andere Ausgangslage: Alimentenbevorschussung wird nicht nach dem Kriterium der Bedarfsabhängigkeit bemessen. Sie wird dann <i>eingestellt</i> , wenn sich der nicht unterhaltspflichtige Elternteil in guten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (§ 23 Sozialhilfegesetz).				
Mietzinsbeiträge	Nein	Kosten Vollzug gehen zu Lasten der Gemeinden (Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen; SGS 844)).				

	Bedarfsabhängige Sozialleistungen mit Anpassungen (im Rahmen vorliegender Vorlage oder anderweitig)
	Bedarfsabhängige Sozialleistungen ohne Änderungen

2. Zielsetzungen der Anpassungen

Den beantragten Änderungen in den Rechtsgrundlagen zu den bedarfsabhängigen Sozialleistungen wurden folgende Zielsetzungen zu Grunde gelegt:

- Zielgruppe der bedarfsabhängigen Sozialleistungen sollen Personen in bescheidenen wirtschaftlichen / finanziellen Verhältnissen sein.
- Menschen, die in bescheidenen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen leben, sollen weiterhin im bisherigen Umfang von den jeweiligen bedarfsabhängigen Sozialleistungen profitieren.
- Als Grundlage für die Ausrichtung von bedarfsabhängigen Sozialleistungen soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Empfängerinnen und Empfänger möglichst unverzerrt erfasst werden.
- Es soll möglichst vermieden werden, dass aufgrund von Verzerrungen in der Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (z.B. Verminderung der massgebenden Einkommensverhältnisse durch Steuerabzüge) auch Personen in den Genuss von Sozialleistungen kommen, die in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.
- Gleichartige Einkommens- und Haushaltsverhältnisse sollen bezüglich der Ausrichtung von Sozialleistungen auch möglichst gleichartig behandelt werden (Gleichstellung Ehe und eingetragene Partnerschaft mit gefestigter Lebensgemeinschaft).
- Einsparung gemäss Auftrag des Landrats mit Landratsvorlage 2011-296 im Umfang von mindestens CHF 1 Mio. im Rahmen des EP 12/15.
- Möglichst einfache administrative Umsetzung der Änderungen.

3. Massnahmen zur Erreichung der Zielsetzungen

3.1. Neue Berechnungsgrundlage

Die Landratsvorlage [2011-296](#) zum Entlastungspaket 12/15 beinhaltete die Vorgabe, dass neu für die Ermittlung der bedarfsabhängigen Sozialleistungen nicht mehr das steuerbare Einkommen, sondern das Nettoeinkommen als Grundlage verwendet werden soll und damit das Zwischentotal der Einkünfte in Ziffer 399 der Steuererklärung. So kann vermieden werden, dass die Basis für die Ausrichtung von Subventionen durch steuerliche Abzüge beeinflusst und damit verzerrt wird (z.B. durch Einzahlungen in die Säule 3a, Liegenschaftsaufwendungen u.a.). Die neue¹ Einkommensgrundlage aus der Steuererklärung ist in Abbildung 2 dargestellt, Abbildungen 3 und 4 zeigen die Berechnung anhand der Steuererklärung.

Es wäre auch denkbar gewesen, als neue Basis für die Ermittlung der bedarfsabhängigen Sozialleistungen die Position 499 der Steuererklärung zu wählen, welche die Liegenschaftserträge und –aufwendungen beinhaltet und die auch vom bereits abgeschriebenen Postulat [2007-273](#) „Weg vom steuerbaren Einkommen als Grundlage für Subventionen“ von Landrätin Annemarie Hollinger gefordert worden war. Durch die Möglichkeit, effektive Liegenschaftsunterhaltskosten auch bei selbstbewohnten Liegenschaften in Abzug zu bringen, würde mit Position 499 aber ein massgeblicher verzerrender Einfluss auf die Berechnungsgrundlage für die Auszahlung von Subventionen bestehen. Deshalb beantragt der Regierungsrat, wie in Landratsvorlage 2011-296 vorgesehen, den Wechsel auf das Nettoeinkommen gemäss Position 399 der Steuererklärung, erweitert um die Nettoerträge aus nicht selbstbewohnten Liegenschaften (Miet- und Pachtzinsen nicht selbstbewohnter Liegenschaf-

¹ In der Kinder- und Jugendhilfe ist bereits jetzt das Nettoeinkommen Berechnungsbasis der Kostenbeteiligung.

ten des Privat- und Geschäftsvermögens reduziert um den Pauschalabzug für den Liegenschaftsunterhalt bei den privaten Liegenschaften und den Geschäftsliegenschaften²).

Weiter sollen Vermögenswerte in einem bestimmten Umfang mitberücksichtigt werden,, damit Bürgerinnen und Bürger mit umfangreichen Vermögenswerten nicht in den Genuss von öffentlichen Sozialleistungen kommen. Dies erfolgt mittels einem Zuschlag von 20% auf das steuerbare Vermögen.

Zudem werden geleistete Unterhaltsbeiträge (Ziffern 570 und 575) in Abzug gebracht. Wenn diese Korrektur nicht vorgenommen würde, wären die Unterhaltsbeiträge bei zwei Haushalten in der neuen Berechnungsgrundlage enthalten, beim Leistenden und beim Empfänger.

Zudem soll, um die besonderen finanziellen Belastungen abzufedern, die durch Kinder entstehen, ein Kinderabzug von CHF 5'000.- pro Kind, das zu einem Steuerabzug gemäss § 34 Absatz 4 des Steuergesetzes berechtigt, gewährt werden.

Somit ergibt sich die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung von bedarfsabhängigen Sozialleistungen neu wie in folgender Abbildung 2 dargestellt.

Abbildung 2: Neue Berechnungsgrundlage für die Einkommensberechnung

Steuererklärung Ziffer 399 (Zwischentotal Einkommen vor Liegenschaften und Abzügen)	
+ Nettoerträge nicht selbst bewohnte Liegenschaften	
	{Ziffer 405 (Erträge private Liegenschaften in BL)
	+ Ziffer 410 (Erträge private Liegenschaften ausserhalb BL)
	+ Ziffer 440 (Erträge Geschäftsliegenschaften in BL)
	+ Ziffer 450 (Erträge Geschäftsliegenschaften ausserhalb BL)
	- Ziffer 415 pauschal (Liegenschaftsunterh.-kosten priv. L. in BL)
	- Ziffer 420 pauschal (Liegenschaftsunterh.-kosten priv. L. ausserhalb BL)
	- Pauschalsatz Liegenschaftsunterh.-kosten private Liegenschaften x - Ziffern 440 und 450 Steuererklärung ²)}
+ 20% Ziffer 910 Steuererklärung (steuerbares Vermögen)	
- Abzug der geleisteten Unterhaltsbeiträge (Ziffern 570 und 575)	
- Kinderabzug von 5'000 Franken pro Kind, das zu einem Steuerabzug berechtigt	
= <u>Neue Berechnungsgrundlage für die Ermittlung bedarfsabhängiger Sozialleistungen</u>	

² In der Steuererklärung können bei den Geschäftsliegenschaften nur effektive Kosten und keine Pauschalabzüge geltend gemacht werden. Deshalb wird für die Geschäftsliegenschaften der Pauschalabzug gewährt, wie er für die privaten Liegenschaften gilt.

Abbildung 3: Bisherige und neue Berechnungsgrundlage illustriert an den Positionen der Steuererklärung (Teil Einkommen)

211	Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	
100	Haupterwerb	Person 1 oder Ehemann
		Person 2 oder Ehefrau
110	Nebenerwerb	Person 1 oder Ehemann
		Person 2 oder Ehefrau
120	Weitere Vergütungen	Person 1 oder Ehemann Total der Beitragsabzüge 119
		Person 2 oder Ehefrau Total der Beitragsabzüge 124
	Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit	
150	Haupterwerb	Person 1 oder Ehemann
		Person 2 oder Ehefrau
160	Nebenerwerb	Person 1 oder Ehemann
		Person 2 oder Ehefrau
	Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen	
200	AHV-/IV-Renten	Person 1 oder Ehemann
		Person 2 oder Ehefrau
220	Renten aus Pensionskassen	Person 1 oder Ehemann 218
		Person 2 oder Ehefrau 223
230	Übrige Renten	Person 1 oder Ehemann 228
		Person 2 oder Ehefrau 233
260	Erwerbsausfallentschädigungen	Person 1 oder Ehemann
		Person 2 oder Ehefrau
300	Einkünfte aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien	W
	Weitere Einkünfte	Anschrittszahlende Person
310	Unterhaltsbeiträge (siehe Wegleitung)	
320	Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder	
360	Ertrag aus unverteilten Erbschaften	
380	Übrige Einkünfte, nähere Bezeichnung:	
390	Kapitalabfindungen anstelle wiederkehrender Leistungen	
399	Zwischentotal	

	Übertrag	
	Einkünfte aus Liegenschaften des Privatvermögens (inkl. Nutzungszug und Wohnrecht)	
400	Eigenmietwert	in BL, selbst genutzt
405	Miet- und Pachtzinsen	in BL
410	Mietwert, Miet- und Pachtzinsen	ausserhalb BL
415	abzüglich Liegenschaftskosten	in BL Erstattung vor 1.1.2022 X
420		ausserhalb BL Erstattung vor 1.1.2022 □
	Einkünfte aus Liegenschaften des Geschäftsvermögens	
430	Eigenmietwert	in BL, selbst genutzt
440	Miet- und Pachtzinsen	in BL
450	Mietwert, Miet- und Pachtzinsen	ausserhalb BL
460	abzüglich Liegenschaftskosten	in BL
470		ausserhalb BL
480	Total der Einkünfte	

**Neue Berechnungs-
grundlage Position
399 der Steuererklä-
rung**

+ Ziffer 405
+ Ziffer 410
- Ziffer 415 pauschal
- Ziffer 420 pauschal

+ Ziffer 440
+ Ziffer 450
- Pauschalsatz Liegen-
schaftsunterh.-kosten
private Liegenschaft.
x Ziffern 440/450

211	Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit	Regressbogen
500	Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte	Person 1 oder Ehemann
		Person 2 oder Ehefrau
510	Mehrkosten für auswärtige Verpflegung	Person 1 oder Ehemann
		Person 2 oder Ehefrau
520	Übrige berufnotwendige Kosten	Person 1 oder Ehemann
		Person 2 oder Ehefrau
530	Auslagen bei Nebenerwerb	Person 1 oder Ehemann
		Person 2 oder Ehefrau
	Schuldzinsen / Unterhaltsbeiträge / Rentenleistungen	
550	Private Schuldzinsen	Hypothekenzinsen
555	Übrige Schuldzinsen	Belege
560	Gesellschaftliche Schuldzinsen (maximal nicht in Ziff. 150 - 165 barabsetzbar)	
570	Unterhaltsbeiträge (siehe Wegleitung)	Auszahlung
575	Unterhaltsbeiträge an minderjährige Kinder	Auszahlung
580	Rentenzahlungen und dauernde Lasten, Wohnrecht	Auszahlung / Belege
	Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen	
600	Einkäufe 2. Säule / Beiträge	Person 1 oder Ehemann Bezeichnung
		Person 2 oder Ehefrau Bezeichnung
610	Beiträge 3. Säule	Person 1 oder Ehemann Bezeichnung
		Person 2 oder Ehefrau Bezeichnung
	Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalen	
620	Ehepaare / eingetragene Partnerschaften	SW 4'000 SW 3'500/5'250
625	Übrige steuerpflichtige Personen	SW 2'000 SW 1'750/2'500
630	Kinder (und unterstützte Personen nach Bund)	SW je 450 SW je 750/350
	Weitere Abzüge	
640	Bausparrücklagen	Bezeichnung
645	AHV-, IV- und EO-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen	Belege
650	Zuteilung von Gratisaktien usw.	Wertpapiere- und Guthabensverzeichnisse
655	Kosten für Vermögensverwaltung	
670	Übrige Abzüge	Belege
680	Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten / P1+P2	SW max. 1'000 SW mind. 5'100 max. 15'200
720	Krankheits- und Unfallkosten	Regressbogen
730	Behinderungsbedingte Kosten	Regressbogen
735	Zuwendungen an politische Parteien	Belege
738	Freiwillige Zuwendungen	Auszahlung
	Sozialabzüge	
750	für Kinder	SW je 5'400/3'200
755	für Kinderbetreuung durch Dritte	Belege
760	für unterstützungsbedürftige Personen	Zahlungsbefehle
765	für pflegebedürftige Personen	SW je 2'000 Nachweis
770	für AHV/IV-Rentner/innen	SW max. 7'000
775	für Ehepaare / eingetragene Partnerschaften	SW 2'500
790	Total der Abzüge	
790	STEUERBAR ES EINKOMMEN (Ziffer 404 abzüglich Ziffer 760)	

- Ziffer 570
- Ziffer 575

Bisherige Berechnungs-
grundlage Position 790 der
Steuererklärung

Abbildung 4: Bisherige und neue Berechnungsgrundlage (Teil Vermögen)

211. Bewegliches Vermögen				
830 Wertschriften und Guthaben Wertschriften- und Guthabensnachricht				
835 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle				
810 Lebens- und Rentenversicherungen Bescheinigung				
Versicherungsgesellschaft	Abschlussjahr	Ablaufjahr	Versicherungssumme	Steuerwert
ABC-Gesellschaft	2004	2019	100'000	56785
815 Motorfahrzeuge: Marke Opel, Neuwert 32'000, Jahrgang 2008				
820 Anteile an unversetzten Erbschaften Anstellang				
825 Übrige Vermögenswerte: nähere Bezeichnung				
Liegenschaften in BL	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	
831 Bodenwert	13'000			
841 Gebäudewert	200'000			
851 ausserhalb BL				
ausgewählter Steuerwert				
850 Geschäftsaktiven Selbständigerwerbender				
Person 1 oder Ehemann		Person 2 oder Ehefrau		
Aktiven gem. Bilanz bzw. Fragebogen 860				
abzüglich Buchwert Wertschriften* 862				
abzüglich Buchwert Liegenschaften* 864				
* gemäss den Ziffern 810, 835 und 831-851 enthalten (Sonderabzüge in Hauptkategorie eintragen) 866				
Anteile an Personengesellschaften (Sonderabzüge in Hauptkategorie eintragen) 870				
885 Total der Vermögenswerte				
Schulden				
890 Private Schulden	Hypothek(en)			894
891	übrige Schulden			Saldo 896
892 Geschäftliche Schulden				898
899 Reinvermögen				
Steuerfreie Beträge				
900 Inungetragener Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Steuerpflichtige und Einleinfamilien			150'000	904
905 Alle anderen steuerpflichtigen Personen			75'000	908
910 + 20% von Ziffer 910				

3.2. Anpassungen weiterer Grundlagen

3.2.1 Berücksichtigung gefestigte Lebensgemeinschaften

Die gestiegene Bedeutung der geänderten Lebensformen in der Gesellschaft, insbesondere der verschiedenen Formen der Lebensgemeinschaften, wurde bereits bei der Änderung des Sozialhilfegesetzes, die am 1. Juli 2010 in Kraft getreten ist, berücksichtigt (LRV 2009-069; SGS 850). Die Auswirkungen der geänderten Lebensformen treffen auch die übrigen bedarfsabhängigen Sozialleistungen in vermehrtem Masse.

Als Lebensgemeinschaft gelten Paare, welche in eheähnlicher Beziehung zusammenleben. Die nicht-gefestigte Lebensgemeinschaft definiert das eheähnliche Zusammenleben zweier Partner vom ersten Tag des Zusammenlebens an. Eine nicht-gefestigte Lebensgemeinschaft wird dann zur gefestigten, wenn die beiden Partner mehr als zwei Jahre zusammen leben oder wenn dieser Lebensgemeinschaft eines oder mehrere Kinder entspringt (vgl. § 5 Absatz 3 Satz 2 des Sozialhilfegesetzes).

Lebt die bedürftige Person in einer gefestigten Lebensgemeinschaft, so soll die aus diesem Umstand resultierende eheähnliche Beistandspflicht auch bei der Berechnung von bedarfsabhängigen Sozialleistungen berücksichtigt werden. Analog zum Sozialhilferecht soll das Vorhandensein einer Lebensgemeinschaft somit auch für die Beurteilung der Bedürftigkeit bei diesen Sozialleistungen berücksichtigt werden. Es wird somit davon ausgegangen, dass

die Beteiligten einer gefestigten Lebensgemeinschaft sich gegenseitig unterstützen. Diese Handhabung deckt sich mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung¹.

Zudem werden bei der Kinder- und Jugendhilfe, wie bei den Ausbildungsbeiträgen bereits bisher, die gesetzlich verpflichteten Personen bei der Bestimmung der finanziellen Leistungskraft neu mit berücksichtigt (neue Ehepartner bzw. Stiefeltern gemäss Art. 278 Absatz 2 ZGB).

3.2.2 Kostenbeteiligung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Die geltende Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe (SGS 850.15) regelt im Abschnitt D. die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen bei Aufhalten von Kindern und Jugendlichen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe (d.h. in Heimen und bei Pflegefamilien). Die Regelungen der Kostenbeteiligungen sollen mit einer Revision der Verordnung per Mitte 2013 angepasst werden, da sich beim Vollzug der auf den 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Verordnung bei der Berechnung der Kostenbeteiligung verschiedene Probleme zeigen, Härtefälle entstehen und eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes nachvollzogen werden muss. Hauptziel der Revision im Bereich Berechnung der Kostenbeteiligung ist eine verbesserte Berücksichtigung der effektiven wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen, die Kostenbeteiligungen leisten.

Im Rahmen der Massnahme Ü-8 wird angeregt, dass der Regierungsrat den Betrag der maximalen Kostenbeteiligung anhebt, wie dies im Projekt zur Revision der Verordnung bereits erwogen wird. Die geltende Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe enthält in § 29 Buchstabe a eine Obergrenze von CHF 1'250.- pro Monat oder CHF 42.- pro Tag für die Kostenbeteiligung aufgrund der finanziellen Leistungskraft für Unterhaltspflichtige. Diese Obergrenze stellt indirekt ein Element der Berechnungsgrundlage einer bedarfsabhängigen Sozialleistung dar, hier der kantonalen Beiträge an Heime und Pflegefamilien: Die Höhe der Kostenbeteiligung definiert den Umfang an öffentlich zu leistenden Beiträgen mit.

Eine Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen von in Jugend- und Suchtinstitutionen untergebrachten Jugendlichen ergab, dass – wenn auch in verhältnismässig wenigen Fällen – auch Jugendliche von in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Unterhaltspflichtigen in Heimen und Pflegefamilien untergebracht sind, und auch diese entrichten heute nicht mehr als eine Kostenbeteiligung in der Höhe der CHF 1'250.- pro Monat. Bei solchen finanziell günstigen Verhältnissen wird die heutige Obergrenze von CHF 1'250.- als Kostenbeteiligung an die Unterbringung als zu tief erachtet.

Damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von in Heimen und Pflegefamilien untergebrachten Kindern und Jugendlichen künftig angemessener berücksichtigt werden kann, soll die Obergrenze für Kostenbeteiligungen im Rahmen der genannten Revision gemäss aktueller Planung auf CHF 2'500.- pro Monat angehoben werden. Diese Erhöhung betrifft lediglich einen kleinen Anteil von rund 10% in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen lebenden Unterhaltspflichtigen (vgl. hierzu auch die finanziellen Auswirkungen gemäss Kapitel 6.1.3).

3.3. Resultierende Änderungen je bedarfsabhängige Sozialleistung

Abbildung 1 auf Seite 7 zeigt, bei welchen bedarfsabhängigen Sozialleistungen realistischere Änderungen gemäss vorliegendem Auftrag vorgenommen werden können. Änderungen erfolgen bei folgenden Sozialleistungen:

¹ In der Vorlage 2009-069 zur Änderung des Sozialhilfegesetzes ist die juristische Begründung der neu vorgesehenen Handhabung im Detail erläutert (siehe Seiten 6-8 von LRV 2007-069; Link: <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorlagen/2009/2009-069.pdf>).

- Den Ausbildungsbeiträgen
- Den Beiträgen zur Verbilligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
- Den Kostenbeteiligungen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Die heutigen sowie die geänderten Bestimmungen und Sachverhalte werden im Folgenden für diese drei bedarfsabhängigen Sozialleistungen kurz erläutert:

3.3.1 Ausbildungsbeiträge

Bisher erfolgte die Bemessung eines Stipendiums bei Erstausbildungen in fast direkter Abhängigkeit vom steuerbaren Einkommen der Eltern, wobei nur einige wenige korrigierende Elemente zusätzlich zur Anwendung kamen. Dieses stark pauschalierende Berechnungssystem hatte den Vorzug, weniger administrativen Aufwand zu erzeugen als komplexere, bedarfsorientiertere Modelle; jede Änderung des Steuergesetzes, namentlich bei den zulässigen Abzügen, wirkte sich aber aufgrund der direkten Abhängigkeit auch unmittelbar auf die Stipendienhöhe aus. Zeigte sich bei der Gesuchsbearbeitung eine stossende Verzeichnung der tatsächlichen Verhältnisse, so musste der Fall der Kommission für Ausbildungsbeiträge vorgelegt werden, damit diese im Rahmen ihrer Kompetenzen korrigierend eingreifen konnte. Bei Zweitausbildungen wie auch für verheiratete Bewerberinnen und Bewerber wurde schon bisher eine Bedarfsberechnung erstellt, bei der die elterlichen Steuerfaktoren nicht direkt, sondern mittelbar berücksichtigt wurden. Dies dann allerdings auch in diesen Fällen basierend auf dem steuerbaren Einkommen. Neu sollen nun die Werte der Positionen 399 und 910 erweitert um die Nettoerträge nicht selbst bewohnter Liegenschaften, wie sie oben beschrieben sind, in die Berechnung einfließen, wobei neu nun auch bei den Bewerberinnen und Bewerbern in Erstausbildung nicht mehr eine mehr oder weniger lineare Umrechnung dieser Beträge in den Stipendienbetrag erfolgen soll, sondern eine Bedarfsberechnung erstellt wird, wie dies bei den anderen Berechnungsarten schon bisher geschah und wie es auch in verschiedenen Kantonen in neuerer Zeit mit gutem Erfolg eingeführt wurde.

Konsequenterweise sind die Limiten, bis zu welchem Elterneinkommen noch Stipendien zugesprochen werden können, nach oben anzupassen, da sonst bei Erstausbildungen in der Grössenordnung von 45% weniger Stipendien ausgerichtet würden, da werktätige Eltern im unteren Mittelstand für ihre Kinder keine oder nur noch ganz geringfügige Unterstützung erhalten würden. Um dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers nachzuleben, ist deshalb eine Erhöhung um je Fr. 10'000 der elterlichen Einkommenslimiten in § 9 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (GABE) sinnvoll. Aus dem gleichen Grund sollen die im GABE vorgeschriebenen Abzüge beibehalten werden, mit denen einerseits die gleichzeitige Unterstützung mehrerer Kinder in Ausbildung (§ 9 Abs. 5 GABE) berücksichtigt werden kann, wie auch andererseits die vor allem für Familien knapp oberhalb der Sozialhilfegrenze stark wirksame Befreiung eines Teils des Zweitverdienstes (§ 9 Abs. 6), der nicht selten aufgrund der finanziellen Belastungen durch die Ausbildung der Kinder aufgenommen wird. Sowohl damit wie auch aufgrund der Tatsache, dass die Stipendienmaxima gleich bleiben und der Regierungsrat in der Verordnung auch für Erstausbildungen Bedarfsberechnungen vorschreiben wird, kann das Ziel einer der individuellen Lage angepassten Ausbildungsunterstützung weiterhin erreicht werden.

Für die Beitragsgewährung sind die finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Person, ihrer Eltern oder anderer gesetzlich verpflichteter Personen massgebend. Die Verhältnisse der Eltern werden anhand des sogenannten anrechenbaren Einkommens bemessen, welches heute auf das steuerbare Einkommen, bereinigt um bestimmte Faktoren, abstellt.

Die folgende Darstellung stellt die bisherige Regelung der neuen Regelung gegenüber.

Abbildung 5: Bisherige und neue Regelung Ausbildungsbeiträge im Vergleich

Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (SGS 365.11)	
§ 6 Anrechenbares Einkommen	
Bisherige Regelung	Neu vorgesehene Regelung
Steuerbares Einkommen (Steuererklärung Ziffer 790) - Kinderabzug von CHF 4'400 pro Kind, das zum Kinderabzug berechtigt (gemäss § 9 Abs. 4 GABE) - Ausbildungsabzug von CHF 5'500 für jedes Kind der Familie in Ausbildung (gemäss § 9 Abs. 5 GABE) Splittingabzug max. CHF 12'000 (gemäss § 9 Abs. 6 GABE) - Einkommen Bewerber/Bewerberin aus allfälligen Alimenten, Waisen- u. IV-Renten Steuererklärung Ziffern 310 u. 320) + 1/15 x (Vermögen Eltern (Ziff. 910) - Fr. 50'000.- - Fr. 10'000.- je Geschwister) = <u>Bisherige Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Ausbildungsbeiträge</u>	Nettoeinkommen (Steuererklärung Ziffer 399) + Nettoeinkommen aus nicht selbstbewohnten Liegenschaften (Steuererklärung Ziffern 405, 410, 440 und 450 abzüglich Pauschalabzug für Liegenschaftsunterhaltskosten - geleistete Unterhaltsbeiträge (Steuererklärung Ziffern 570 und 575) - Kinderabzug von CHF 5'000 pro Kind, das zum Kinderabzug berechtigt (gemäss § 9 Abs. 4 GABE) ² - Ausbildungsabzug von CHF 5'500 für jedes Kind der Familie in Ausbildung (gemäss § 9 Abs. 5 GABE) ³ Splittingabzug max. CHF 12'000 (gemäss § 9 Abs. 6 GABE) ⁴ 5 + Vermögenszuschlag von 20% auf das steuerbare Vermögen (Steuererklärung Ziffer 910) = <u>Neue Berechnungsgrundlage für die Ermittlung bedarfsabhängiger Sozialleistungen</u> <u>Fliesst ein in Bedarfsberechnung des elterlichen Haushalts</u>

Die neue *Berechnungsgrundlage* führt dazu, dass über die *geltenden*

- Höchstbeträge des anrechenbaren Einkommens für eine Beitragsberechtigung
- Höchstbeträge für die Beiträge selbst und
- insbesondere die Berechnungsformel für die Bestimmung des schliesslich ausbezahlten Stipendienbetrags

grosse Differenzen in den neu auszubehandelnden Beiträgen gegenüber den bisher entrichteten Beiträgen entstehen würden. Aus diesem Grund sind die Höchstbeträge des anrechen-

² Übernahme des einheitlichen Betrags; als Kinderabzug in diesem Sinne gilt derjenige in § 34 Abs. 4 gemäss aktuellem Steuergesetz (GS 25.427 / SGS 331)

³ Berücksichtigt die Belastung einer Familie mit mehreren Kindern in Ausbildung.

⁴ Wirkt sich vor allem beim unteren Mittelstand entschärfend aus, wenn beide Elternteile (z. B. zur Finanzierung der Ausbildung ihrer Kinder) einem Erwerb nachgehen müssen.

⁵ Einkommen der sich bewerbenden Person aus externen Quellen wird neu direkt im Bewerberbudget berücksichtigt.

baren Einkommens und die Berechnungsformel für die Bestimmung des zu entrichtenden Beitrags wie in Abbildung 6 dargestellt anzupassen.

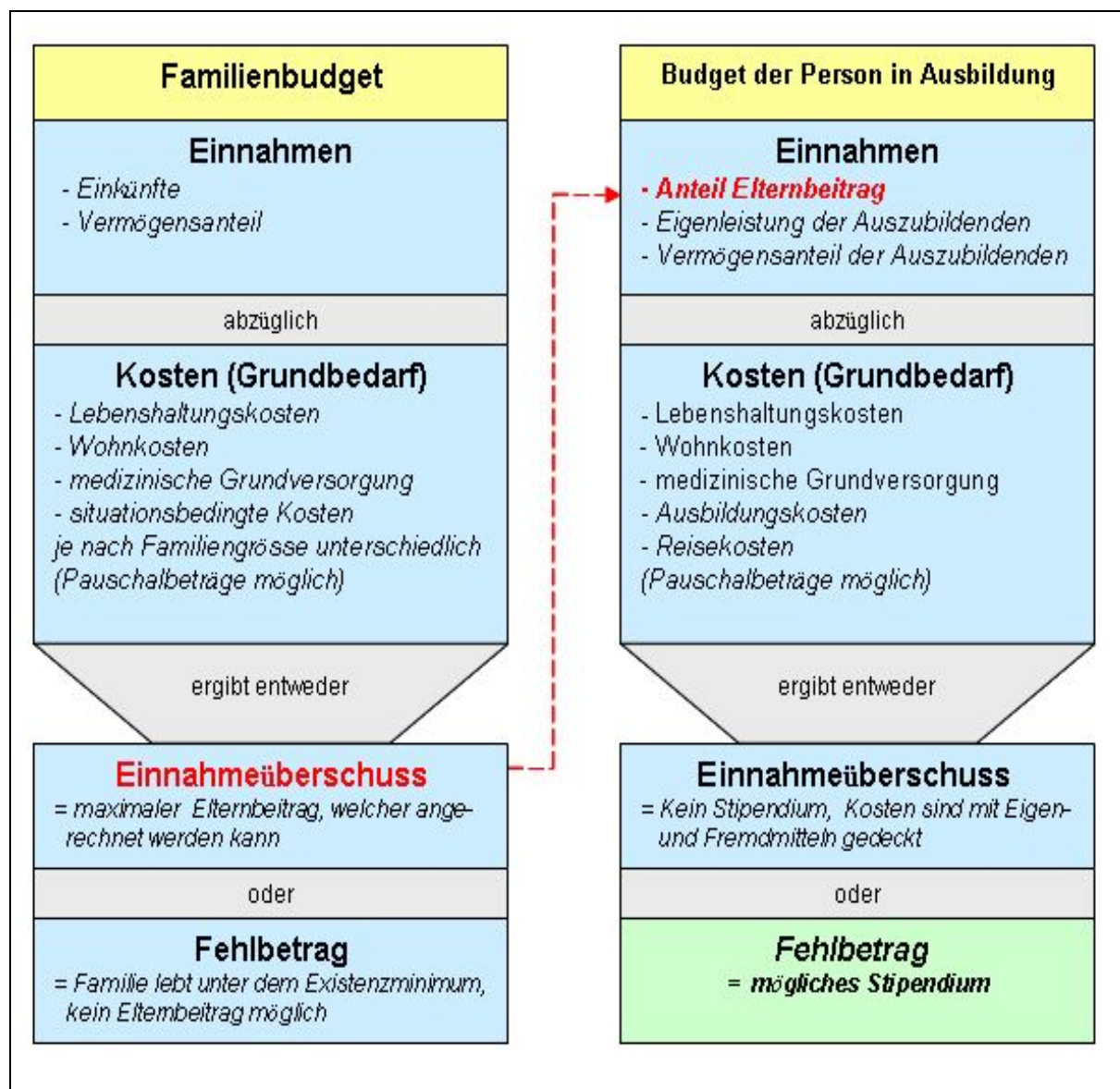
Wie in Kapitel 3.3.1 dargelegt, hätte eine reine Umsetzung des Wechsels auf die neue Basis den unerwünschten Effekt, dass gerade auch im Bereich der Erstausbildungen Eltern, deren Einkommen zwar über der Sozialhilfeberechtigung liegt, die aber trotzdem nicht als begütert gelten können (unterer Mittelstand), für ihre Kinder nur noch deutlich weniger oder gar keine Ausbildungsbeiträge erhalten könnten. Dies entspricht aber nicht dem Willen des Gesetzgebers, der mit dem aktuellen Gesetz über Ausbildungsbeiträge immer auch diese Bevölkerungsgruppe unterstützen wollte; denn Stipendien und Ausbildungsdarlehen sind keine sozial-, sondern bildungspolitische Fördermittel. Deshalb ist eine entsprechende Erhöhung der Höchstbeträge des anrechenbaren elterlichen Einkommens im Ausmass der berufsbedingten Unkosten vorzusehen. Hingegen werden die Stipendienhöchstbeträge nicht angepasst, da mit der Umstellung auf die Bedarfsberechnung auch bei Erstausbildungen vermieden werden soll, dass es zu Bezügen über die eigentlichen Bedürfnisse hinaus kommt.

Abbildung 6: Höchstbeträge anrechenbares Einkommen, Höchstbeträge Stipendien und Berechnungsformel Stipendienbeiträge bisher und neu

Gesetz über Ausbildungsbeiträge (SGS 365)				
§ 9 Grundlagen der Berechnung der Stipendien				
Merkmal	Bisherige Regelung	Betrag in Fr.	Neu vorgesehene Regelung	Betrag in Fr.
Höchstbeträge anrechenbares Einkommen für Stipendienberechtigung (§ 9 Gesetz über Ausbildungsbeiträge)	• Im 1. Bildungsgang	60'000.-	• Im 1. Bildungsgang	70'000.-
	• In Weiterbildung, 2.-Ausbildung oder Umschulung	110'000.-	• In Weiterbildung, 2.-Ausbildung oder Umschulung	120'000.-
	• Bei Verheirateten und eingetragener Partnerschaft	140'000.-	• Bei Verheirateten und eingetragener Partnerschaft und gefestigter Lebensgemeinschaft	150'000.-

Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge (SGS 365.11)		
Anhang		
Merkmal	Bisherige Regelung	Neu vorgesehene Regelung
Berechnungsformel für Stipendien (Anhang VO zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge)	$\frac{(E_{\max} - GrBetr) \times (Stip_{\max} - Stip_{\min})}{Stip_{\min}} + (E_{\max} - E_{\min})$ wobei GrBetr = Grundbetrag E_{max} = Grundbetragsgrenze für Stipendienminimum E_{min} = Grundbetragsgrenze für Stipendienmaximum Stip_{max} = Stipendienmaximum Stip_{min} = Stipendienminimum	Künftig wird keine Formel mehr geführt, sondern in der Verordnung eine neue Berechnungsgrundlage gemäss vorliegender Vorlage (d.h. korrigierte Ziffer 399 der Steuererklärung) für die Stipendien geschaffen (somit ausserhalb vorliegender LRV umgesetzt). Auch dies dient dazu, von einer allzu starren Beeinflussung der Steuerzahlen auf die Beiträge wegzukommen.

Abbildung 7: Zusammenhang zwischen Familienbudget, Budget der Person in Ausbildung und Berücksichtigung jeweiliger Einnahmen und Kosten



Oben stehende Abbildung 7 zeigt in allgemeiner Form auf, wie Familienbudget und Budget der sich in Ausbildung befindenden Person zusammenhängen und welche Einnahmen und Kosten in die Gesamtbetrachtung für die Ermittlung der Stipendienberechtigung und -höhe einfließen.

Schliesslich wird die bereits bestehende Regelung aus dem Sozialhilfegesetz betreffend gefestigter Lebensgemeinschaften sinngemäss in die Rechtsgrundlagen bezüglich der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen übernommen. Entsprechend werden die §§ 6 und 7 im Gesetz über die Ausbildungsbeiträge zur Subsidiarität und zu den massgebenden finanziellen Verhältnissen analog zum erwähnten neuen Sozialhilfegesetz neu folgenden Wortlaut aufweisen:

Abbildung 8: Neudefinition der Subsidiarität und der massgebenden finanziellen Verhältnisse bei den Ausbildungsbeiträgen (gefestigte Lebensgemeinschaften)

Bisherige Regelung	Neu vorgesehene Regelung
Gesetz über Ausbildungsbeiträge (SGS 365) § 6 Subsidiarität § 7 Massgebende finanzielle Verhältnisse	
§ 6 Subsidiarität Staatliche Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Person, die ein Gesuch stellt, ihrer Eltern oder anderer gesetzlich verpflichteter Personen nicht ausreicht.	§ 6 Subsidiarität ¹ Staatliche Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Person, die ein Gesuch stellt, ihrer Eltern oder anderer gesetzlich verpflichteter Personen oder sonstiger Leistungen Dritter nicht ausreicht. ² Als sonstige Leistung Dritter gilt insbesondere der Beistand der anderen Person in einer gefestigten Lebensgemeinschaft. ³ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.
§ 7 Massgebende finanzielle Verhältnisse Für die Beitragsgewährung sind die finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Person, ihrer Eltern oder anderer gesetzlich verpflichteter Personen sowie die Ausbildungskosten massgebend.	§ 7 Massgebende finanzielle Verhältnisse Für die Beitragsgewährung sind die finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Person, ihrer Eltern, anderer gesetzlich verpflichteter Personen oder sonstiger Leistungen Dritter sowie die Ausbildungskosten massgebend.

3.3.2 Prämienverbilligung

Für die Prämienverbilligung ist bisher das steuerbare Einkommen massgebend. Dieses wird für bestimmte Personengruppen wie z.B. Alleinerziehende, Liegenschaftsbesitzer oder Haushalte, die freiwillige Einkäufe in die Säule 3a tätigen, um bestimmte Faktoren bereinigt⁶. Diese geltende Regelung in § 9 EG KVG wird durch die neue Berechnungsgrundlage ersetzt.

Auch bei der Prämienverbilligung würde die Umstellung auf das Zwischentotal der Einkünfte in Ziffer 399 der Steuererklärung ohne weitere Anpassungen zu starken Rückgängen bei den ausbezahlten Beiträgen führen und dazu, dass auch Empfänger, die in wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen leben, ihre Anspruchsberechtigung verlieren würden. Dies, weil die neu berechneten anspruchsberechtigten Einkommen höher zu liegen kommen. Aufgrund des *geltenden* Prozentanteils am massgebenden Einkommen würden einerseits die Prämienverbilligungsbeiträge sinken und andererseits aufgrund der *geltenden* Einkommensobergrenzen zahlreiche heute Anspruchsberechtigte ihren Anspruch verlieren. Dies ist aber nicht das Ziel vorliegender Anpassungen.

Aus diesem Grund wird vorgesehen, den Prozentanteil am massgebenden Einkommen zu senken und zugleich die Einkommensobergrenzen zu erhöhen.

Die folgende Darstellung stellt die bisherigen Regelungen den neuen Regelungen gegenüber.

⁶ Gemäss § 9 Abs. 1 KVG werden zur Berechnung des für die Prämienverbilligung massgebenden Einkommens die Steuerfreibeträge auf Renten, 20% des steuerbaren Reinvermögens, die Einkäufe von fehlenden Beitragsjahren in der 2. Säule, die Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen und die Einzahlungen in die Säule 3a bis zur maximalen Höhe des Abzuges gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) zum steuerbaren Einkommen dazu gezählt. Davon abgezogen werden nicht gesondert besteuerte Kapitalabfindungen und versteuerte Kinderunterhaltsbeiträge.

Abbildung 9: Bisherige und neue Regelung des für die Prämienverbilligung massgebenden Einkommens

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SGS 362) § 9 Massgebendes Jahreseinkommen	
Bisherige Regelung	Neu vorgesehene Regelung
Steuerbares Einkommen (Steuererklärung Ziffer 790) + Steuerfreibeträge auf Renten + Kinderabzüge für volljährige Kinder + 20% des steuerbaren Reinvermögens (Ziff. 899) + Einkäufe von fehlenden Beitragsjahren 2. Säule + Liegenschaftsunterhaltskosten, die Pauschalbeitrag übersteigen + Einzahlungen in Säule 3a - nicht gesondert besteuerte Kapitalabfindungen - versteuerte Kinderunterhaltsbeiträge = <u>Bisherige Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Prämienverbilligung</u>	Nettoeinkommen (Steuererklärung Ziffer 399) + Nettoeinkommen aus nicht selbstbewohnten Liegenschaften (Steuererklärung Ziffern 405, 410, 440 und 450 abzüglich Pauschalabzug für Liegenschaftsunterhaltskosten) - Geleistete Unterhaltsbeiträge (Steuererklärung Ziffern 570 und 575) + Vermögenszuschlag 20% vom steuerbaren Vermögen (Steuererklärung Ziffer 910) - Kinderabzug von CHF 5'000 pro Kind, das zu einem Steuerabzug berechtigt = <u>Neue Berechnungsgrundlage für die Ermittlung bedarfsabhängiger Sozialleistungen</u>

Diese Umstellung führt dazu, dass die für die Prämienverbilligung massgebenden Einkommen grösser sind als bisher, was zu einem Rückgang der individuellen Beiträge zur Verbilligung der Krankenversicherungsprämien führt. Aufgrund der Auswertung der Steuerveranlagungen 2010 würden die gesamten Beiträge zur Prämienverbilligung um ca. CHF 13 Mio. zurückgehen. Ungefähr 5'200 Haushalte verlören ihren Anspruch auf den Beitrag, ohne dass sich ihre Einkommenssituation geändert hat. Dieser sozialpolitisch unerwünschte Effekt kann mit einer Erhöhung der anspruchsschliessenden Einkommensobergrenzen und der gleichzeitigen Reduktion des Prozentanteils am massgebenden Einkommen kompensiert werden.

Es ist dafür eine Erhöhung der anspruchsschliessenden Einkommensobergrenzen um jeweils CHF 5'000.- und eine Reduktion des Prozentanteils am massgebenden Einkommen von bisher 9.25% auf neu 7.75% erforderlich. Die bisherigen und die neuen anspruchsschliessenden Einkommensobergrenzen und Prozentanteile am massgebenden Einkommen sind nachfolgend abgebildet:

Abbildung 10: Anspruchsschliessende Einkommensobergrenzen und Prozentanteil am massgebenden Einkommen

Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung (SGS 362.1) § 1 Anspruchsschliessende Einkommensobergrenzen		
	bisher	neu
1 erwachsene Person ohne Kinder	26'000	31'000
1 erwachsene Person mit 1 Kind	47'000	52'000
1 erwachsene Person mit 2 Kindern	63'000	68'000
1 erwachsene Person mit mehr Kindern, pro weiteres Kind je	11'000	11'000

2 erwachsene Personen ohne Kinder	46'000	51'000
2 erwachsene Personen mit 1 Kind	67'000	72'000
2 erwachsene Personen mit 2 Kindern	83'000	88'000
2 erwachsene Person mit mehr Kindern, pro weiteres Kind je	11'000	11'000

Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung (SGS 362.1)

§ 2 Prozentanteil am massgebenden Einkommen

	bisher	neu
	9.25%	7.75%

3.3.3 Kostenbeteiligung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Im Bereich der Kostenbeteiligung bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe (Heime und Pflegefamilien) sind zwei Massnahmen zu unterscheiden:

1. Die per Mitte 2013 vorgesehene Revision der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe (SGS 850.15). Die Revision erfolgt durch den Regierungsrat.
2. Die angemessene Berücksichtigung der neuen Partnerinnen und Partner bei der Berechnung der Kostenbeteiligung nach Anpassung des Sozialhilfegesetzes. Dies erfolgt im Rahmen vorliegender Landratsvorlage.

1. Revision der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe

Diese Revision wird verschiedene Inhalte umfassen. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Anpassung der Berechnungsgrundlage für die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen. Zur Frage der Regelung der Kostenbeteiligung in der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe liefert die vorliegende Revision einerseits die auch bei den Ausbildungsbeiträgen und der Prämienverbilligung vorgesehene einheitliche Berechnungsgrundlage gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung. Zudem ist vorgesehen, die Kostenbeteiligung für Unterhaltspflichtige, die sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, nach oben anzupassen (zur Begründung siehe Kapitel 3.2.2).

Zur Berechnungsgrundlage für die Bemessung der Kostenbeteiligungen der Unterhaltspflichtigen

Die Berechnungsgrundlage resp. das massgebende Einkommen für die Bemessung der Kostenbeteiligungen der Unterhaltspflichtigen, die sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit richten, stellt schon heute auf die Ziffer 399 der Steuererklärung, also das Nettoeinkommen ab (§31 der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe; SGS 850.15). Unterschiede: Vom Gesamteinkommen erfolgt ein Abzug von CHF 4'800.- pro Kind (vorliegende Vorlage CHF 5'000.-) und für Kinder, die in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie untergebracht sind, entfällt dieser Abzug heute. Aus dem Umstand, dass neu der Kinderabzug für *alle* Kinder und Jugendlichen gewährt würde und *leicht* höher wäre (analog den übrigen angepassten bedarfsabhängigen Sozialleistungen), ist aufgrund der geänderten vereinheitlichten Berechnungsgrundlage davon auszugehen, dass *diese* Anpassung tendenziell zu einem *leichten* Einnahmenrückgang führt. Weitere definierte Abzüge führen ebenfalls zu einem leichten Einnahmenrückgang. Solche sind für Unterhaltspflichtige mit Aufwendungen für externe Tagesbetreuung von Kindern, Unterhaltszahlungen, krankheits- und behinderungsbe-

dingte Kosten sowie Anteile der Verfahrenskosten bei jugendstrafrechtlichen Massnahmen vorgesehen.

Die heutige und die zukünftige Berechnungsgrundlage sind einander in der folgenden Darstellung gegenübergestellt:

Abbildung 11: Bisherige und neue Definition der Berechnungsgrundlage in der Kinder- und Jugendhilfe

Bisherige Regelung (bei Alleinerziehenden ohne Berücksichtigung des Einkommens eines neuen Partners/einer neuen Partnerin)	Neu vorgesehene Regelung (bei Alleinerziehenden wird das Einkommen eines neuen Partners/einer neuen Partnerin angemessen mitberücksichtigt)
Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe (SGS 850.15) § 31 Massgebendes Jahreseinkommen	
Nettoeinkommen (Steuererklärung Ziffer 399) - Kinderabzug von CHF 4'800 pro Kind pro Familie (ausser für in Heimen oder bei Pflegefamilien untergebrachten Kindern und Jugendlichen) + Einkommen aus Vermögen = <u>Bisherige Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen</u>	Nettoeinkommen (Steuererklärung Ziffer 399) - Kinderabzug von CHF 5'000 pro Kind pro Familie + Nettoeinkommen aus nicht selbstbewohnten Liegenschaften (Steuererklärung Ziffern 405, 410, 440 und 450 abzüglich Pauschalabzug für Liegenschaftsunterhaltskosten) - Abzüge für Unterhaltszahlungen, Kosten für externe Tagesbetreuung, Krankheits- und behinderungsbedingte Kosten, Anteile der Verfahrenskosten bei jugendstrafrechtlichen Massnahmen + Vermögenszuschlag 20% vom steuerbaren Vermögen (Steuererklärung Ziffer 910) = <u>Neue Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen</u>

Erhöhung Maximalbeitrag bei Kostenbeteiligungen von in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Unterhaltspflichtigen

Analysen der finanziellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen von im Jahr 2012 in Heimen und Pflegefamilien untergebrachten Kindern und Jugendlichen haben ergeben, dass sich wenige in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen befinden, was bedeutet, dass bei den wenigsten der Maximalbeitrag zur Anwendung kommt. Rund 10% der Unterhaltspflichtigen befindet sich jedoch in günstigen oder sehr günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen mit massgebenden Einkommen von über CHF 120'000.- und bis gegen CHF 300'000.-. Ein Maximalbeitrag von „nur“ CHF 1'250.- scheint hier unangemessen, Einkommen solcher Grössenordnung ermöglichen eine höhere Kostenbeteiligung als CHF 1'250.- monatlich.

Aus diesem Grund soll bei der Revision der Verordnung für die Kinder- und Jugendhilfe der Maximalbeitrag *angehoben* werden.

Durch die *Anhebung* der maximalen Kostenbeteiligung im Rahmen der Ordnungsrevision können die kantonalen Ausgaben für die Heimbeiträge gesenkt werden. Der geschätzte Umfang ist in Grössenordnung in Kapitel 5.1.3 angegeben. Die Ordnungsrevision erfolgt ausserhalb vorliegender Landratsvorlage. Vorgesehen ist folgende Anhebung der Beteiligung:

Abbildung 12: Vorgesehene Anhebung der Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe (erfolgt nicht im Rahmen vorliegender Vorlage, sondern mit der Revision der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe)

Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe (SGS 850.15) § 28 Kostenbeteiligungen bei gemeinsamem Haushalt Bst. a §29 Kostenbeteiligungen in den übrigen Fällen Bst. a	
Maximale Kostenbeteiligung 1'250.-	Maximale Kostenbeteiligung 2'500.-

2. Berücksichtigung der neuen Partnerinnen und Partner bei der Berechnung der Kostenbeteiligung nach Anpassung des Sozialhilfegesetzes

In § 28a des Sozialhilfegesetzes wird die Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe neu geregelt, indem die gesetzlich verpflichteten Personen sowie andere Personen in einer gefestigten Lebensgemeinschaft neu berücksichtigt werden, so dass zukünftig das Einkommen und Vermögen des neuen Partners beziehungsweise der neuen Partnerin in angemessenem Umfang zum massgebenden Einkommen für die Berechnung der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen zählen.

Grundlage des Einbezugs der neuen Partnerinnen und Partner ist Artikel 278 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, wonach jeder Ehegatte dem andern in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern in angemessener Weise beizustehen hat. Lebensgemeinschaften, die in eheähnlicher Beziehung leben, sollen gleich wie Ehegatten behandelt werden.

Der § 28a im Sozialhilfegesetz wird demnach wie folgt mit den Absätzen 1ter und 1quater ergänzt.

Abbildung 13 Vorgesehene Regelung bezüglich den gefestigten Lebensgemeinschaften in der Kinder- und Jugendhilfe

Sozialhilfegesetz (SGS 850) § 28a Kostenbeteiligung
^{1 ter} Die finanzielle Leistungskraft der Unterhaltspflichtigen bestimmt sich unter Einbezug des Bestands der gesetzlich verpflichteten Personen sowie einer anderen Person in einer gefestigten Lebensgemeinschaft. ^{1 quater} Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

4. Ergebnisse Vernehmlassungsverfahren und vorgenommene Änderungen

Der Regierungsrat hat die Vorlage am 13. November 2012 in die dreimonatige Vernehmlassung geschickt. Es haben sich die Parteien CVP, EVP, FDP, GLP, SP und SVP, 21 Gemeinderäte, 5 Sozialhilfebehörden, der Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden VBLG, die Koordination Sozialarbeit politischer Gemeinden Baselland KOSA, die Fachstelle für Schuldenfragen, die Amtliche Kantonalkonferenz der Basellandschaftlichen Lehrerinnen und Lehrer, der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Basel-Landschaft, die Handelskammer bei der Basel, die santésuisse, die Stiftung Mosaik und die Universität Basel daran beteiligt.

In der Vernehmlassungsvorlage hatte der Regierungsrat wie vom Landrat in Vorlage 2011/296 vorgesehen, als Berechnungsgrundlage für die Anspruchsberechtigung bei den betroffenen Sozialleistungen auf das Zwischentotal der Einkünfte in Ziffer 399 der Steuerer-

klärung umgestellt. Dieser Einkommensbegriff war um einen Vermögenszuschlag von 20% des um die Liegenschaftskatasterwerte und –schulden bereinigten steuerbaren Vermögens ergänzt worden, um die in Liegenschaften vorhandenen Vermögenswerte mit zu berücksichtigen. Diese Form des Vermögenszuschlags ist in der Vernehmlassung kontrovers beurteilt worden. Es wurde befürchtet, dass dadurch neue Verzerrungen entstehen. Stattdessen wurde vorgeschlagen, die Nettoerträge der nicht selbst bewohnten Liegenschaften zu den Einkünften zu zählen.

Der Regierungsrat hat diese Einwände vertieft geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:

Der Vermögenszuschlag erfolgt nur noch auf das steuerbare Vermögen (Ziffer 910 Steuererklärung). Dafür werden die Einkünfte um die Nettoerträge bei den nicht selbst bewohnten Liegenschaften erhöht. Zudem werden neu geleistete Unterhaltsbeiträge in Abzug gebracht, wenn sie versteuert wurden, weil diese sonst in der Berechnungsbasis sowohl der leistenden als auch der die Unterhaltsbeiträge empfangenden Haushalte und somit doppelt berücksichtigt würden.

Der aus familien- und sozialpolitischen Gründen gewährte Abzug von CHF 5'000.- pro Kind, das zu einem Steuerabzug gemäss § 34 Absatz 4 des Steuergesetzes berechtigt, verbleibt wie bereits in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen.

Nachfolgend wird das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zusammengefasst und auf die materiellen Anliegen der Teilnehmenden eingegangen (die Ausführungen des Regierungsrates sind *kursiv gedruckt*).

4.1 Generelle Aufnahme der Vernehmlassung

Die vorgestellten Anpassungen der Berechnungsgrundlagen für die Ausrichtung von Subventionen, die neu vorgesehene Berücksichtigung der gefestigten Lebensgemeinschaften bei der Kinder- und Jugendhilfe und den Ausbildungsbeiträgen sowie die Erhöhung der Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe finden mehrheitlich Zustimmung. Die Rückmeldungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Parteien CVP, FDP, SVP, Grünliberale und EVP stimmen den Vorschlägen grundsätzlich zu. CVP und FDP regen an, anstelle der Berücksichtigung eines korrigierten Vermögenszuschlags die Nettoerträge aus den Liegenschaften in die Berechnungsgrundlage einfließen zu lassen und einen vereinfachten Vermögenszuschlag zu verwenden. Zudem fordert die CVP, dass geleistete Unterhaltsbeiträge vom massgebenden Einkommen in Abzug gebracht werden können, weil diese bei den EmpfängerInnen in die Berechnungsgrundlage einfließen. Der SVP gehen die Einsparungen zu wenig weit und sie vermisst bei der Prämienverbilligung eine differenzierte Auseinandersetzung damit, wie hoch „angemessene“ Subventionen sein sollen. Die Grünliberalen sind der Auffassung, dass jedenfalls die in den Liegenschaften vorhandenen Vermögenswerte vollständig berücksichtigt werden sollten und dass in der Kinder- und Jugendhilfe bei sehr hohen Einkommen auch Kostenbeteiligungen von über CHF 2'500.- möglich sein sollten.
- Die Fachstelle für Schuldenfragen, die Amtliche Kantonalkonferenz der Basellandschaftlichen Lehrerinnen und Lehrer, die Universität Basel und die *santésuisse* befürworten die Vorlage.
- Von den 21 teilnehmenden Gemeinderäten stimmen 7 der Vorlage vollumfänglich zu, 11 verzichten auf eine Stellungnahme und 3 bringen bei einzelnen Aspekten Einwände ein. 3 der 5 teilnehmenden Sozialhilfebehörden stimmen der Vorlage zu, eine Sozialhilfebehörde bringt Einwände zu einzelnen Aspekten ein und eine Sozialhilfebehörde lehnt die Vorlage grundsätzlich ab.

Die folgenden Vernehmlassungsteilnehmer verzichten auf eine Stellungnahme:

- Seitens der Parteien BDP und Grüne ging keine Stellungnahme ein. Der VBLG (weil die Gemeinden von der Änderung nicht direkt betroffen sind) und 72 Gemeinderäte verzichteten auf eine Stellungnahme, ebenso die Wirtschaftskammer Baselland.

Die Neuregelungen werden von der SP und der Sozialhilfebehörde der Gemeinde Münchenstein weitgehend sowie von der Koordination Sozialarbeit Politischer Gemeinden Baselland (KOSA), der Stiftung Mosaik und den Gemeinden Oberwil, Reinach und Biel-Benken sowie der Sozialhilfebehörde der Gemeinde Ormalingen teilweise abgelehnt:

- Die SP stimmt einer neuen Berechnungsgrundlage und der Mitberücksichtigung eines Vermögensanteils grundsätzlich zu. Sie ist aber der Auffassung, dass bei der Prämienverbilligung keine weiteren Einsparungen resultieren sollten, sondern die einsparenden Effekte zur Verbesserung der Lage der drei untersten Einkommenskategorien verwendet werden sollten. Bei den Ausbildungsbeiträgen bittet die SP den Regierungsrat, in der Vorlage die entsprechenden Grundlagen nachzuliefern, um die Effekte der vorgesehenen Änderungen beurteilen zu können.

Die Anpassungen in der Krankenkassenprämienverbilligung sind so ausgestaltet, dass Empfänger von Prämienverbilligungen, die sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, künftig weniger oder gar keine Prämienverbilligungen mehr erhalten, wie es der politische Auftrag fordert. Es handelt sich um Personen, die über Einkommenswerte verfügen, die bisher nicht erfasst wurden. Zugleich gelangen aber andere bisher nicht Anspruchsberechtigte neu in den Genuss von Prämienverbilligungen, weil sich diese mit der neuen unverzerrteren Einkommensbetrachtung im Vergleich in wirtschaftlich ungünstigeren Verhältnissen befinden.

Die vorgesehenen Änderungen bei den Ausbildungsbeiträgen basieren darauf, dass nicht länger eine mehr oder weniger direkte Korrelation zwischen dem steuerbaren Einkommen und der Höhe des Stipendienbetrags besteht, wie dies bisher bei Erstausbildungen der Fall war (s. dazu die Abbildungen 6 und 7), sondern dass unter Zuhilfenahme des nun neu ermittelten massgeblichen Einkommens und der konkreten Familiensituation ein Familienbudget erstellt wird, dessen Über- oder Unterdeckung dann in das Budget des Bewerbers oder der Bewerberin einfließt. Ähnlich wurde dies bisher bereits bei den Berechnungen für teilweise elternunabhängige (im Bereich der Zweitausbildung oder Weiterbildung) sowie verheiratete beziehungsweise in eingetragener Partnerschaft lebende Gesuchstellende vorgenommen. Auf diese Weise kann auch gewährleistet werden, dass der nachgewiesene Bedarf gerade bei wirtschaftlich bedrängten Familien realistisch erfasst werden kann, wie dies die Erfahrungen unserer Nachbarkantone Aargau und Basel-Stadt in den letzten Jahren gezeigt haben.

- Die SP, die KOSA, die Stiftung Mosaik sowie die Gemeinden Biel-Benken und Reinach lehnen den vorgesehenen Beizug von gefestigten Lebensgemeinschaften bei der Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ab respektive beurteilen diesen kritisch. Die Gemeinde Oberwil lehnt die Berücksichtigung der gefestigten Lebensgemeinschaften bei den Ausbildungsbeiträgen aus bildungspolitischen Gründen ab. Sie weist ausserdem darauf hin, dass gemäss ZGB die Eltern für die Erstausbildung verantwortlich sind und die Stipendien-Empfänger mit der Mündigkeit, wenn sie keine Unterhaltsbeiträge seitens der Eltern mehr erhalten, diese einklagen müssen. Gemäss Artikel 278 Abs. 2 ZGB bestehe zwar auch eine Unterhaltspflicht gegenüber einem Stiefkind, doch sei diese durch das Kind nicht einklagbar, da das Kind keinen direkten Anspruch an seinen Stiefelternteil hat. Deshalb würde die vorgesehene Regelung zur Folge haben, dass gewisse junge Menschen, da sie keine Stipendien mehr erhalten, es schwieriger haben werden, eine Ausbildung zu machen respektive auf Sozialhilfe angewiesen sein werden. Die Stiftung Mosaik sowie die Gemeinde Reinach sind der Auffassung, es solle eher der Elternteil, welcher zwar nicht die elterliche Sorge innehat, jedoch in einem verwandschaftlichen Verhältnis

zum behinderten Kind steht, finanziell stärker zur Verantwortung gezogen werden. Deshalb solle das Einkommen dieses Elternteils bei der Berechnung berücksichtigt werden.

Aktuell ist es so, dass in vielen Fällen ein fiktiver unvollständiger Haushalt zur Grundlage genommen wird, der mit der gelebten Realität nicht übereinstimmt. Bei den Ausbildungsbeiträgen wird die heute vorhandene Ungleichbehandlung offenkundig, wenn einzig aufgrund einer Heirat plötzlich nicht mehr der fiktive, sondern der faktische Haushalt zur Berechnungsbasis wird. Die neu vorgesehene Berücksichtigung gefestigter Lebensgemeinschaften bei der Beurteilung von Subventionsansprüchen entspricht der Gleichstellung neuer Lebensformen gegenüber der traditionellen Lebensgemeinschaft Ehe nicht nur bei den Rechten, sondern auch bei den Pflichten.

Was die angeführte Problematik bei Stiefkindern angeht, so ist diese schon jetzt bekannt und wurde in den Richtlinien der Kommission für Ausbildungsbeiträge mit einem zusätzlichen Freibetrag berücksichtigt. Es bestehen keine Pläne, von dieser bewährten Praxis abzuweichen. Abgesehen davon nahm die Kommission für Ausbildungsbeiträge schon bisher ihre Härtefallkompetenz gemäss § 14 GABE in den Fällen in Anspruch, in denen sie eine objektive Härte erkennen konnte. Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass sie diese Praxis auch weiterhin mit Augenmass und gesundem Menschenverstand ausüben wird.

- Die Sozialhilfebehörde Münchenstein lehnt die Vorlage vollständig ab, da sie schwer nachvollziehbar respektive komplex sei, zu Verlagerungen von Kosten führe und ausschliesslich geordnete Familien- und Lebensverhältnisse berücksichtige.

Aufgrund der verschiedenen von den Änderungen betroffenen Subventionsbereiche und der vorgenommenen Anpassungen weist die Vorlage eine gewisse Komplexität auf. Mittels der dargelegten Auswirkungen dieser Anpassungen sollte die Nachvollziehbarkeit aber gewährleistet sein. Da die Anpassungen so angelegt sind, dass die Subventionen künftig stärker auf diejenigen Haushalte und Personen ausgerichtet werden, die sich in wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen befinden und die somit effektiv darauf angewiesen sind, verlagern sich die Kosten in die sozialpolitisch erwünschte Richtung. Mit der näher an der Realität liegenden Erfassung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie mit der Berücksichtigung der gefestigten Lebensgemeinschaften zielt der Regierungsrat darauf ab, die konkreten Familien- und Lebensverhältnisse genauer zu erfassen.

Die Stiftung Mosaik lehnt die Erhöhung der maximalen Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe von CHF 1'250.- auf CHF 2'500.- ab, da die – oft nicht freiwillige - Unterbringung in einem Wohnheim an sich schon eine grosse Belastung für die Eltern sei. Die Erhöhung sollte nicht mehr als CHF 1'750.- betragen und erst ab einem Einkommen von CHF 200'000.- einsetzen. Hingegen könne eine minimale Kostenbeteiligung von CHF 200.- für alle bis zu einem Einkommen von CHF 55'000.- unterstützt werden, da Kosten im eigenen Haushalt wegfielen. Weitere Vorschläge werden zur konkreten Ausgestaltung der neuen Verordnung gemacht. Die Sozialhilfebehörde Ormalingen erachtet die vorgesehene Verdoppelung der maximalen Kostenbeteiligung als zu hoch und die Gemeinde Oberwil weist auf mögliche Härtefälle und Auswirkungen auf die Gemeinden durch die geplanten Erhöhungen der Kostenbeteiligung hin. Die GLP und die EVP sind der Auffassung, dass jedenfalls die in den Liegenschaften vorhandenen Vermögenswerte vollständig berücksichtigt werden sollten und dass in der Kinder- und Jugendhilfe bei sehr hohen Einkommen auch Kostenbeteiligungen von über CHF 2'500.- möglich sein sollten.

Die heute geltende maximale Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe bewirkt, dass Unterhaltspflichtige, die sich in verhältnismässig guten oder sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, nicht stärker an den Kosten beteiligen als Unterhaltspflichtige, die sich in weitaus ungünstigeren Verhältnissen befinden. Diese Unterschiede werden aus sozialer

Sicht als stossend empfunden. Die verschiedenen Anregungen werden bei der konkreten Ausgestaltung der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe vom Regierungsrat erwogen. Ziel ist es, durch die Anpassung der maximalen Kostenbeteiligung kombiniert mit weiteren Anpassungen, die auch Verbesserungen für wirtschaftlich schlecht gestellte bewirken, Entlastungen von CHF 100'000.- bis CHF 200'000.- zu erzielen.

- Die Sozialhilfebehörde Ormingen sieht bei der Bemessung der Sozialleistungen gewisse zeitliche Verzögerungen zwischen Bedarfszeitpunkt und massgebender Steuerabrechnung.

Bei jenen Subventionen, bei welchen sich bestimmte zeitliche Verzögerungen zwischen Bedarfszeitpunkt und massgebender Steuerabrechnung ergeben, erfolgt dies, weil auf die verlässliche Grundlage der Steuererklärung abgestellt werden muss, ansonsten Subventionsentscheide willkürlich würden.

- Der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Basel-Landschaft (VSL BL) erachtet es als schwierig, zu den Ausbildungsbeiträgen Stellung zu nehmen, da die Auswirkungen der Erhöhung der Einkommensobergrenzen um CHF 10'000.- zur Berechnung der Stipendien und der Prämienverbilligungen nicht abschätzbar seien. Ausserdem bedauert es der VSL BL sehr, dass diese Sparmassnahmen zu Lasten der einkommensschwachen Familien des Kantons gehen müssen und befürchtet eine Benachteiligung von Jugendlichen dieser Bevölkerungsschichten.

Aufgrund der mit der Gesetzesrevision geänderten Parameter im Bereich der Prämienverbilligungen (Berechnungsgrundlage, Einkommensobergrenze, Prozentanteil am massgebenden Einkommen) kann jeder im Kanton steuerpflichtige Haushalt für sich berechnen, wie viel Prämienverbilligung er neu erhält.

Mit der Erhöhung der Einkommensobergrenze wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Gesetzgeber beim aktuellen Gesetz über Ausbildungsbeiträge davon ausging, dass das massgebliche Einkommen auch bei Eltern in bedrängten wirtschaftlichen Verhältnissen bestimmte Steuerabzüge enthalte, die zum Beispiel für die Arbeitstätigkeit gewährt werden. Die Erhöhung um CHF 10'000.- deckt diese Kosten ab und soll damit den vom VSL befürchteten Effekt vermeiden, insbesondere auch bei Eltern, die in schlecht bezahlten Arbeitsverhältnissen stehen („working poor“).

Die vom Regierungsrat vorgesehenen Massnahmen gehen nicht zu Lasten von einkommensschwachen Familien. Vielmehr sollen Subventionen da nicht mehr ausgerichtet werden, wo bisher nicht erfasste Einkommens- und Vermögenswerte bestehen und die Subventionsberechtigten wirtschaftlich besser gestellt sind als bisher angenommen.

Nachfolgend wird auf die inhaltlichen Anliegen eingegangen, die im Rahmen der Vernehmlassung eingebracht wurden.

4.2 Form des Vermögenszuschlags und Berücksichtigung der Liegenschaftserträge

Der in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Vermögenszuschlag mit Aufrechnung der Hypothekarschuld und dem Abzug der Katasterwerte der Liegenschaften zielt darauf ab, die verzerrende Wirkung des tiefen Katasterwerts aufzuheben. Damit sollte eine Annäherung an die in der Steuererklärung nicht erfassten Verkehrswerte der Liegenschaften erreicht werden.

Die CVP und die FDP befürchten, dass dadurch neue Verzerrungen entstehen: Es seien mit der vorgeschlagenen Berechnungsgrundlage nun diejenigen Liegenschaftsbesitzer im Vorteil, die eine geringe hypothekarische Belastung ihrer Liegenschaft aufweisen.

Beide Parteien schlagen als Alternative vor, die Nettoerträge der nicht selbst bewohnten Liegenschaften bei der neuen Berechnungsgrundlage zu berücksichtigen und dafür den Vermögenszuschlag zu vereinfachen.

Der Regierungsrat hat diese Anliegen der CVP und der FDP vertieft geprüft und kommt zu folgender neuen Beurteilung: Der gemäss Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Vermögenszuschlag führt zu bestimmten Verzerrungen. Über alle Steuerveranlagten betrachtet findet zwar eine Annäherung an die Verkehrswerte der Liegenschaften statt, aber eben auch mit teils grösseren Abweichungen zu effektiv vorhandenen Verkehrswerten. So kann zum Beispiel eine mit Hypotheken überlastete Liegenschaft dazu führen, dass als massgebendes Vermögen ein Wert ausgewiesen wird, der weit über dem Verkehrswert der Liegenschaft liegt. Das Argument ist zudem richtig, dass Liegenschaftsbesitzer, deren Liegenschaften nur wenig oder gar nicht mit Hypothekarschulden belastet sind, mit der vorgeschlagenen Berechnungsgrundlage gegenüber Liegenschaftsbesitzern, deren Liegenschaften stark belastet sind, im Vorteil sind, da der Vermögenszuschlag kleiner ist. Zudem ist die in der Berechnungsgrundlage vorgeschlagene Form des Vermögenszuschlags mit Aufrechnung der Hypothekarschulden und Abzug der Katasterwerte eher schwer verständlich.

Auch der alternative Vorschlag der CVP und der FDP, den Vermögenszuschlag nur auf das steuerbare Vermögen (Ziffer 910 Steuererklärung) zu berechnen und dafür die Nettoerträge der nicht selbst bewohnten Liegenschaften zu berücksichtigen, weist bestimmte verzerrende Elemente auf. So sind in diesen Grössen die Vermögens- respektive Einkommenswerte von selbstbewohnten Liegenschaften beispielsweise nicht enthalten. Die Überprüfung dieses Lösungsansatzes ergab gegenüber dem Vorschlag in der Vernehmlassung aber folgende wesentlichen Vorteile:

- Die nur approximative Berechnung der in den Liegenschaften vorhandenen Vermögenswerte, die im Einzelfall stark von den effektiven Vermögenswerten abweichen kann, entfällt.
- Bei den Nettoerträgen aus den nicht selbstbewohnten Liegenschaften handelt es sich um effektiv realisierte Einnahmen (die Berücksichtigung des pauschalen und nicht effektiven Liegenschaftsunterhaltsabzugs sollte sich über die Jahre in etwa ausgleichen).
- Gute Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit des Ansatzes

Aus den vorgenannten Gründen übernimmt der Regierungsrat die Vorschläge seitens CVP und FDP in vorliegende Vorlage: Der Vermögenszuschlag wird lediglich auf das steuerbare Vermögen berechnet und die Korrektur um Hypothekarschulden und Katasterwerte weggelassen. Dafür werden die Nettoerträge der nicht selbstbewohnten Liegenschaften zur neuen Berechnungsgrundlage gezählt (die vorliegend vorgeschlagene Berechnungsgrundlage ist in der Zusammenfassung auf Seite 2 und in Kapitel 3.1. auf Seite 12 der vorliegenden Vorlage aufgeführt).

4.3 Berücksichtigung von Unterhaltsbeiträgen

Die CVP beantragt, dass das massgebende Einkommen gemäss Berechnungsgrundlage um die Unterhaltsbeiträge an erwachsene und an minderjährige Kinder reduziert wird, da mit der Berücksichtigung von Ziffer 399 Steuererklärung sonst die Unterhaltsbeiträge zweimal in die Einkommensbemessung einfließen: Einmal als Einkommen beim zahlenden Elternteil, dem das Sorgerecht nicht zugesprochen wurde, und einmal als erhaltene Unterhaltsbeiträge beim Elternteil, der über das Sorgerecht verfügt. Der Regierungsrat hat dieses Ansinnen geprüft und kommt zu folgendem Resultat:

Um dem landrätlichen Auftrag angemessen zu entsprechen, wurden in der Vernehmlassungsvorlage konsequent die diversen Abzugsmöglichkeiten für die Ermittlung der neuen Einkommensgrundlage weggelassen.

Bei den Unterhaltsbeiträgen verhält es sich beim Wechsel auf die Ziffer 399 wie folgt: Bei den EmpfängerInnen sind diese Beiträge in der Ziffer 399 enthalten, die EmpfängerInnen

können aber auch über diese Mittel verfügen. Bei demjenigen Haushalt, der die Unterhaltsbeiträge leistet, sind diese Mittel (in Form des erzielten Einkommens) aber ebenfalls in Ziffer 399 enthalten.

Würde also konsequent kein Abzug für Unterhaltsbeiträge gewährt, so wären die massgebenden Einkommen zweier Haushalte jeweils um diese erhöht. Damit würden aufgrund derselben Unterhaltsbeiträge also die Subventionsansprüche zweier Haushalte gemindert.

Der Regierungsrat hat aufgrund dieser Ausgangslage beschlossen einem Haushalt die Kinderunterhaltsbeiträge zu gewähren. Wie die CVP dies fordert, soll der Abzug dem Haushalt gewährt werden, der diese Mittel leistet, da sie diesem nicht für die Verausgabung zur Verfügung stehen (den Empfänger-Haushalten hingegen schon). Darüber hinausgehende Abzüge sollten aus Sicht des Regierungsrats vor dem Hintergrund des landrätlichen Auftrags aber nicht gewährt werden: In Familien, bei welchen ungetrennte Eltern mit ihren Kindern zusammenleben wird die Berechnungsgrundlage neu – abgesehen vom Pauschalabzug von CHF 5'000.-, der aber für alle Haushalte gilt – auch nicht mehr um Kinderabzüge vermindert.

4.4 Umfang und Nachvollziehbarkeit der Einsparungen bei der Prämienverbilligung

Der SVP gehen die Einsparungen zu wenig weit und sie vermisst bei der Prämienverbilligung eine differenzierte Auseinandersetzung damit, wie hoch „angemessene“ Subventionen sein sollen.

Die Abbildungen 14 bis 16 zeigen auf, dass bei den höheren Einkommen, also den sich bisher in im Vergleich günstigeren Verhältnissen befindenden BezügerInnen von Prämienverbilligungen, teils massgebliche Reduktionen der Auszahlungen ergeben. Dies entspricht der Zielsetzung, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit präziser zu erfassen. Einkommensanteile, die bisher aufgrund von Abzugsmöglichkeiten nicht erfasst waren, werden in der neuen Berechnungsgrundlage berücksichtigt und erhöhen diese Einkommen somit im Verhältnis zu den übrigen Einkommen. Von den bestehenden BezügerInnen reduziert sich bei rund 19'000 Haushalten die Höhe der Prämienverbilligung. Jedoch ergeben sich auch für rund 9'000 Haushalte höhere Prämienverbilligungen als bisher.

Per Saldo ergibt sich eine Gesamtentlastung von voraussichtlich rund CHF 1.45 Millionen. Diese Entlastung liegt über dem landrätlichen Auftrag gemäss LRV 2011-296 zum EP 12/15. Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass im Rahmen des EP 12/15 mittels der vorliegenden Massnahme, der Massnahme FKD-2 „Einkommensabhängige Reduktion der Krankenkassenprämienverbilligung“ (Entlastung rund CHF 10 Mio.) und der Massnahme FKD-4 „Neuregelung Anspruch auf Prämienverbilligung für junge Erwachsene“ (voraussichtliche Entlastung rund CHF 7 Mio, vgl. LRV 2013-066) insgesamt rund CHF 18 Millionen bei den Prämienverbilligungen eingespart und somit zukünftig weniger ausbezahlt werden.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass durch die vorliegenden Massnahmen die Prämienverbilligungen noch gezielter eingesetzt werden können und noch stärker auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger ausgerichtet werden. Die Abbildungen 14 bis 16 in Kapitel 5.1.2 in vorliegender Vorlage zeigen auf, auf welche Einkommenskategorien und Haushaltstypen sich die Anspruchsberechtigten vor und nach der Revision verteilen. Anhand der in den genannten Vorlagen aufgeführten Eckwerte können zudem für alle Einkommensverhältnisse anhand der Steuerveranlagungen die Auswirkungen der vorgenommenen Änderungen berechnet werden.

4.5 Weitere Anliegen

- Die CVP stellt die Frage, ob der bei den Ausbildungsbeiträgen weiterhin vorgesehene Splittingabzug nicht auch bei den anderen Subventionen vorgesehen werden müsste und ob die Änderungen mit dem Beitritt zum Stipendienkonkordat kompatibel seien. Der Splittingabzug bei den Ausbildungsbeiträgen hat einen bildungspolitischen Hintergrund: Häufig

nimmt der bisher nicht oder wenig erwerbstätige Partner eine (zusätzliche) Tätigkeit auf, einzig um die Ausbildung der Kinder zu finanzieren. Durch die progressive Steuerausgestaltung fällt ein Teil dieses Zusatzeinkommens wieder weg. Damit ein Anreiz besteht, dieses Zusatzeinkommen zu erzielen und somit die Ausbildung der Kinder überhaupt erst zu ermöglichen, wird bei den Ausbildungsbeiträgen der Splittingabzug gewährt. Die Änderungen sind mit dem Beitritt zum Siipendienkonkordat vollends abgestimmt.

- *Die FDP bringt ein, dass zwingend eine periodisch festgesetzte Überprüfung von Modell und Wirksamkeit vorgesehen werden sollte. Der Regierungsrat sieht vor, das Modell und dessen Wirksamkeit periodisch zu prüfen, wie dies bereits beim bestehenden Modell erfolgte.*
- *Die SVP ist der Auffassung, dass bezüglich der neu vorgesehenen Berücksichtigung der gefestigten Lebensformen die Begründung, dass der diesbezügliche Kontrollaufwand zu hoch wäre, nicht ausreiche, um diese bei der Prämienverbilligung nicht zu berücksichtigen. Bei den Ausbildungsbeiträgen mit rund 2000 BezügerInnen und der Kinder- und Jugendhilfe mit zwischen 400 und 500 untergebrachten Kindern und Jugendlichen ist es möglich, eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Die rund 40'000 PrämienverbilligungsbezügerInnen lassen sich jedoch nicht systematisch prüfen, hierzu liegen auch die Steuerdaten aktuell nicht vor. Der Regierungsrat wird das Anliegen und mögliche Vorgehensweisen aber prüfen.*
- *Die Stiftung Mosaik regt an, im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eine Härtefallregelung vorzusehen. Zur Zeit wird geprüft, ob Unterhaltszahlungen, Kosten für externe Tagesbetreuung, krankheits- und behinderungsbedingte Kosten sowie Anteile der Verfahrenskosten bei jugendstrafrechtlichen Massnahmen abzugsfähig werden sollen. Familien mit entsprechenden Auslagen würden entlastet. Alternativ würde eine Härtefallregelung vorgesehen (vgl. Kapitel 5.1.3).*

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 Finanzielle Auswirkungen bei den einzelnen Leistungen

5.1.1 Ausbildungsbeiträge

Die aufgrund der geänderten Berechnungsgrundlagen neu resultierenden Ausbildungsbeiträge werden über die Anpassung der bezugsberechtigten Höchsteinkommen, der Beträge der Ausbildungsbeiträge sowie der Bedarfsberechnung (vgl. Kapitel 3.3.1) so ausgerichtet, dass sie wie bisher weiterhin Personen aus bescheidenen wirtschaftlichen oder finanziellen Verhältnissen zu Gute kommen und diese Menschen weiterhin im bisherigen Umfang von den Ausbildungsbeiträgen profitieren.

Als Grundlage für die Ausrichtung der Ausbildungsbeiträge gilt durch die Umstellung auf das Nettoeinkommen gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung die möglichst unverzerrte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Empfänger, da ja die diversen (und sehr unterschiedlichen) Abzugsmöglichkeiten nicht mehr Berücksichtigung finden.

Es wird also nicht mehr möglich sein, dass aufgrund von Verzerrungen in der Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (z.B. Verminderung der massgebenden Einkommensverhältnisse durch die Vornahme von Steuerabzügen) auch Personen in den Genuss von Sozialleistungen kommen, die in objektiv günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Entsprechend erfolgt somit bei denjenigen eine Verminderung der ausbezahlten Beträge, bei denen diese aufgrund der pauschalen Berechnungsart bisher ausgerichtet werden mussten, auch wenn dies keinem tatsächlichen Bedarf entsprach. Die Anpassungen führen bei Personen, die sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, per Saldo zu Einsparungen in der Grössenordnung von rund CHF 750'000 für den Kanton. Mit den weiter oben (Ka-

pitel 3.1.1) ausgeführten Korrekturbestimmungen im GABE (Anhebung der Limiten, Beibehaltung von Ausbildungs- und Splittingabzügen) wird gewährleistet, dass auch weiterhin Bildungswillige aus Familien der unteren Mittelschicht unterstützt werden können.

Zudem werden nun auch bei den Ausbildungsbeiträgen neu die gefestigten Lebensformen mitberücksichtigt, wie sich dies bei der Sozialhilfe und auch in einigen anderen Kantonen schon bewährt hat. Dies wird einen zusätzlichen Effekt hin zu tieferen ausbezahlten Beiträgen bewirken, da neu gefestigte Lebensgemeinschaften wie verheiratete Paare behandelt werden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dieser Haushalte somit steigt. Die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahme können aber nur sehr grob geschätzt werden, da diese Informationen bisher gar nicht erhoben wurden. Sie haben aber ebenfalls zur Folge, dass künftig gleichartige Einkommens- und Haushaltsverhältnisse bezüglich der Ausrichtung der Ausbildungsbeiträge möglichst gleich behandelt werden, was auch dem verfassungsmässigen Gleichbehandlungsauftrag entspricht. Allfällig entsteht zusätzlicher administrativer Aufwand aus der Berücksichtigung der gefestigten Lebensformen, der aber unter den zu erwartenden Entlastungen liegt.

5.1.2 Prämienverbilligung

Im Kanton Basel-Landschaft haben rund 37'000 Haushalte einen Anspruch auf eine Prämienverbilligung. Davon beziehen rund 6'000 eine Ergänzungsleistung zu AHV/IV. Sie sind von der Umstellung der Berechnungsgrundlage nicht betroffen, weil ihnen gemäss Bundesgesetz die Durchschnittsprämie vergütet werden muss. Somit sind rund 31'000 Haushalte von der Massnahme betroffen.

Die Auswirkungen der Neuregelung auf die Prämienverbilligung wurden mit einer Auswertung der Steuerveranlagungen 2010 dieser Haushalte berechnet.

Die geänderte Berechnungsgrundlage (korrigiertes Zwischentotal der Einkünfte gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung, vgl. Kapitel 3.3.2) hätte bei unveränderten Einkommensobergrenzen und unverändertem Prozentanteil am massgebenden Einkommen dazu geführt, dass rund CHF 13 Mio. weniger ausbezahlt würden und etwa 5'200 Bezugsberechtigte ihren Anspruch verloren hätten, ohne dass sich ihre Einkommenssituation verändert hat. Dies wäre aus sozialpolitischer Sicht unerwünscht.

Zugleich besteht folgende Zielsetzung der Anpassung der Berechnungsgrundlage auf Ziffer 399 der Steuererklärung: Jene Empfänger von Prämienverbilligungen, die in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen leben resp. deren massgebendes Einkommen nach heutiger Berechnungsart aufgrund allerlei Abzügen verzerrt ist, sollen weniger oder keine Prämienverbilligung mehr erhalten. Das heisst: Die Neuregelung muss zwangsläufig dazu führen, dass einerseits bestimmte heute Anspruchsberechtigte ihren Anspruch verlieren, andere neu einen Anspruch erhalten und wieder andere Kürzungen oder Erhöhungen gegenüber heute erhalten.

Um die weiter oben beschriebenen starken Einbussen zu kompensieren, wurden der Prozentanteil am massgebenden Gesamteinkommen und die Einkommensobergrenzen so angepasst (zu den Anpassungen vgl. Kapitel 3.3.2), dass gemäss der Auswertung der Steuerveranlagungen 2010 eine Reduktion der Prämienverbilligung um CHF 1.45 Millionen resultiert. Die Abbildungen 14 und 15 zeigen die Verteilung der Anzahl BezügerInnen und der von diesen beanspruchten Prämienverbilligungen vor und nach der Revision nach Einkommensklassen und Haushaltstypen.

Abbildung 14 Verteilung BezügerInnen und ausbezahlte Prämienverbilligungen bestehende Gesetzgebung (IST: Bisherige Berechnungsgrundlage, Einkommensobergrenzen und Prozentanteil)

Einkommensklassen		Haushaltstypen (E = Anzahl Erwachsene; K = Anzahl Kinder)								
		1E-0K	1E-1K	1E-2K	1E-3+K	2E-0K	2E-1K	2E-2K	2E-3+K	Total
Bis 10'000	Anz. Bezüger	13'625	365	176	57	175	47	53	27	14'525
	Beiträge	29'336'230	1'423'446	951'425	420'022	880'174	308'658	426'685	279'093	34'025'733
10'000-20'000	Anz. Bezüger	4'657	222	118	21	137	22	33	6	5'216
	Beiträge	5'703'598	603'600	499'113	125'963	521'552	117'977	226'660	52'230	7'850'693
20'000-30'000	Anz. Bezüger	2'722	349	199	39	359	54	49	20	3'791
	Beiträge	1'990'861	630'217	655'764	193'453	1'024'906	237'692	289'554	153'549	5'175'996
30'000-40'000	Anz. Bezüger	0	481	214	36	696	139	98	34	1'698
	Beiträge	0	463'616	512'699	145'471	1'390'613	477'495	487'263	236'341	3'713'498
40'000-50'000	Anz. Bezüger	0	381	194	25	669	240	203	66	1'778
	Beiträge	0	291'600	311'132	82'764	866'127	610'458	823'592	385'657	3'371'330
50'000-60'000	Anz. Bezüger	0	0	168	27	0	379	392	149	1'115
	Beiträge	0	0	252'000	66'099	0	635'277	1'229'751	735'074	2'918'201
60'000-70'000	Anz. Bezüger	0	0	45	23	0	378	654	216	1'316
	Beiträge	0	0	67'500	54'040	0	361'915	1'459'559	874'979	2'817'993
70'000-80'000	Anz. Bezüger	0	0	0	12	0	0	875	253	1'140
	Beiträge	0	0	0	29'250	0	0	1'361'385	769'797	2'160'432
80'000-90'000	Anz. Bezüger	0	0	0	1	0	0	289	281	571
	Beiträge	0	0	0	3'000	0	0	434'670	710'034	1'147'704
Über 90'000	Anz. Bezüger	0	0	0	0	0	0	0	124	124
	Beiträge	0	0	0	0	0	0	0	321'726	321'726
Total Bezüger		21'004	1'798	1'114	241	2'036	1'259	2'646	1'176	31'274
Total Beiträge		37'030'689	3'412'479	3'249'633	1'120'062	4'683'372	2'749'472	6'739'119	4'518'480	63'503'306

Abbildung 15 Verteilung BezügerInnen und ausbezahlte Prämienverbilligungen nach der Gesetzesrevision (SOLL: Neue Berechnungsgrundlage, Einkommensobergrenzen um CHF 5'000.- erhöht und %-Anteil auf 7.75% reduziert)

Einkommensklassen		Haushaltstypen (E = Anzahl Erwachsene; K = Anzahl Kinder)								
		1E-0K	1E-1K	1E-2K	1E-3+K	2E-0K	2E-1K	2E-2K	2E-3+K	Total
Bis 10'000	Anz. Bezüger	9'960	134	40	102	43	68	34	10'675	10'675
	Beiträge	21'578'954	733'197	296'212	518'133	282'667	553'089	349'237	25'452'301	25'452'301
10'000-20'000	Anz. Bezüger	6'019	75	13	77	18	41	16	6'435	6'435
	Beiträge	8'354'951	333'488	80'383	308'760	101'385	294'041	143'371	10'135'463	10'135'463
20'000-30'000	Anz. Bezüger	4'766	101	30	131	40	48	27	5'362	5'362
	Beiträge	4'151'609	372'956	166'485	438'845	192'780	306'251	238'540	6'353'132	6'353'132
30'000-40'000	Anz. Bezüger	616	147	21	305	79	88	31	1'617	1'617
	Beiträge	353'812	438'293	98'594	783'678	321'215	494'642	233'898	3'221'850	3'221'850
40'000-50'000	Anz. Bezüger	0	209	28	988	147	149	77	2'016	2'016
	Beiträge	0	469'719	111'240	1'865'314	488'716	721'941	524'130	4'538'295	4'538'295
50'000-60'000	Anz. Bezüger	0	182	34	106	248	279	134	1'083	1'083
	Beiträge	0	289'134	113'409	158'596	647'329	1'144'325	795'896	3'224'859	3'224'859
60'000-70'000	Anz. Bezüger	0	152	23	0	324	455	176	1'130	1'130
	Beiträge	0	228'000	61'127	0	609'546	1'539'622	918'598	3'356'893	3'356'893
70'000-80'000	Anz. Bezüger	0	0	39	0	86	690	241	1'056	1'056
	Beiträge	0	0	90'687	0	125'593	1'811'802	1'067'579	3'095'661	3'095'661
80'000-90'000	Anz. Bezüger	0	0	1	0	0	588	225	814	814
	Beiträge	0	0	3'000	0	0	1'164'704	805'760	1'973'464	1'973'464
Über 90'000	Anz. Bezüger	0	0	0	0	0	0	225	225	225
	Beiträge	0	0	0	0	0	0	689'913	689'913	689'913
Total Bezüger		21'361	1'537	1'000	229	1'709	985	2'406	1'186	30'413
Total Beiträge		34'439'326	3'076'685	2'864'787	1'021'137	4'073'326	2'769'231	8'030'417	5'766'922	62'041'831

Der Vergleich der bestehenden Verteilung mit der Verteilung nach der Revision zeigt, dass in Bezug auf die ausgewerteten Steuerveranlagungen 2010 eine Reduktion der Prämienverbilligungen im Umfang von CHF 1.45 Millionen als Entlastungswirkung für den Staatshaushalt resultiert und sich die Anzahl anspruchsberechtigter Haushalte von 31'274 um 861 auf noch 30'413 reduziert. Die verbleibenden Anspruchsberechtigten erhielten im Durchschnitt Prämienverbilligungen pro Haushalt in etwa derselben Höhe.

Die Reduktion der 861 BezügerInnen ergibt sich wie folgt: Von den 31'274 heute Berechtigten verlieren 2'752 ihren Anspruch, während sich 1'891 neue Anspruchsberechtigte ergeben, die nach heutiger Regelung keine Prämienverbilligung erhalten.

Verschiebungen bei den Anspruchsberechtigten ergeben sich zwischen den verschiedenen Haushaltstypen und Einkommensklassen. Bei den Haushaltstypen ergeben sich Veränderungen wie folgt:

Abbildung 16 Veränderungen Anzahl BezügerInnen und ausbezahlte Prämienverbilligungen innerhalb der Haushaltstypen (Vergleich Ist/Soll)

	Haushaltstypen (E = Anzahl Erwachsene; K = Anzahl Kinder)										
	1E-0K	1E-1K	1E-2K	1E-3+K	Total Haushalte 1 E mit K	2E-0K	2E-1K	2E-2K	2E-3+K	Total Haushalte 2 E mit K	Gesamt- Total
Total Bezüger IST	21'004	1'798	1'114	241	3'153	2'036	1'259	2'646	1'176	5'081	31'274
Total Beiträge IST	37'030'689	3'412'479	3'249'633	1'120'062	7'782'174	4'683'372	2'749'472	6'739'119	4'518'480	14'007'071	63'503'306
Ø Beitrag IST	1'763	1'898	2'917	4'648	9'463	2'300	2'184	2'547	3'842	2'757	2'031
Total Bezüger SOLL	21'361	1'537	1'000	229	2'766	1'709	985	2'406	1'186	4'577	30'413
Total Beiträge SOLL	34'439'326	3'076'685	2'864'787	1'021'137	6'962'609	4'073'326	2'769'231	8'030'417	5'766'922	16'566'570	62'041'831
Ø Beitrag SOLL	1'612	2'002	2'865	4'459	9'326	2'383	2'811	3'338	4'862	3'620	2'040
Differenz Bezüger	357	-261	-114	-12	-387	-327	-274	-240	10	-504	-861
Differenz Beiträge	-2'591'363	-335'794	-384'846	-98'925	-819'565	-610'046	19'759	1'291'298	1'248'442	2'559'499	-1'461'475
Ø Beitrag Differenz	-151	104	-52	-188	-137	83	628	791	1'020	863	9

Die Revision bewirkt gemäss den vorgenommenen Berechnungen anhand der Steuerveranlagungen 2010 folgende Änderungen der Anzahl Bezüger und Prämienverbilligungen bei den Haushaltstypen:

- Einpersonenhaushalte: Bei den Einpersonenhaushalten, der heute weitaus grössten Gruppe von Anspruchsberechtigten, nimmt die Zahl der Bezüger von heute 21'004 auf neu 21'361 um rund 1'360 zu, diese erhalten im Durchschnitt CHF 151.- weniger Prämienverbilligung pro Jahr resp. rund CHF 13.- weniger pro Monat. Diese Reduktionen resultieren, weil bisher diverse Abzugsmöglichkeiten das massgebende steuerbare Einkommen mitbestimmten, die mit dem Wechsel auf die Ziffer 399 der Steuererklärung (Nettoeinkommen) wegfallen.
- Haushalte mit 1 Erwachsenen und Kindern: Bei diesem Haushaltstyp verlieren 387 von insgesamt 3'153 Haushalten ihren Anspruch. Neben weiteren wegfallenden Abzügen sind die Unterhaltsbeiträge bei den Empfängern in der bestehenden Berechnungsgrundlage abzugsfähig (EG KVG §9 Abs. 1 Bst. h). Die vom Landrat neu geforderte Berechnung der massgebenden Einkommen auf Grundlage der Ziffer 399 der Steuererklärung hat zur Folge, dass diese Abzugsfähigkeit aufgehoben wird. Die Unterhaltsbeiträge werden neu jedoch beim Steuerveranlagten, der sie leistet, abzugsfähig (vgl. Seite 43, Entwurf revidiertes EG KVG § 9 Abs. 1 Bst. c). Dem leistenden Haushalten stehen diese Beiträge als Einkommen nicht zur Verfügung, denjenigen Haushalten, welche die Leistungen erhalten, hingegen schon. Aus folgenden Gründen wurde diese Lösung gewählt:
 - Die Unterhaltsbeiträge sollen nicht in zwei potenziell beitragsberechtigten Haushalten abgezogen werden können, da sonst alle Unterhaltsbeiträge doppelt zur Verminderung von für Subventionen massgebenden Einkommen beitragen würden.

- Mit dem Leistenden wird der Unterhaltsbeitragsabzug demjenigen gewährt, der effektiv nicht über diese Mittel verfügen kann, während den EmpfängerInnen diese Mittel zur Disposition stehen.
- Würden die Unterhaltsbeiträge zweimal in Abzug gebracht, so entstünde eine Ungleichbehandlung gegenüber Familien, bei welchen die Partner ungetrennt mit den Kindern zusammenleben: Diese können mit der neuen Berechnungsgrundlage die für Kinder aufgewendeten Mittel nicht mehr in Abzug bringen. Diese Mittel sind in der politisch geforderten neuen Berechnungsgrundlage gemäss Ziffer 399 Steuererklärung vollumfänglich enthalten.

Die verbleibenden anspruchsberechtigten Haushalte erhalten im Durchschnitt CHF137.- Prämienverbilligung jährlich weniger oder monatlich rund CHF 12.- weniger.

- Haushalte mit 2 Erwachsenen ohne Kinder: Bei diesem Haushaltstyp reduziert sich die Anzahl Anspruchsberechtigter um 327 von bisher 2'036 auf neu 1'709 und die ausbezahlten Prämienverbilligungen um rund 0.6 Millionen von bisher rund 4.7 auf neu rund 4.1 Millionen. Die verbleibenden 2036 Anspruchsberechtigten erhalten eine im Durchschnitt um CHF 83.- höhere Jahresprämie.
- Haushalte mit 2 Erwachsenen und Kindern: Die Anzahl Anspruchsberechtigte reduziert sich um rund 500 oder 10% von bisher 5'081 auf neu 4'577. Die verbleibenden Anspruchsberechtigten erhalten um CHF 2.56 Millionen höhere Beiträge, wodurch die jährliche Prämienverbilligung bei diesem Haushaltstyp im Durchschnitt um CHF 863.- steigt.

Die Anzahl Anspruchsberechtigte und die Prämienverbilligungen je Einkommensklasse sind zwischen aktueller und neuer Berechnungsgrundlage nicht vergleichbar: Der bisherigen Berechnungsgrundlage (steuerbares Einkommen, vgl. Abbildungen 9 und 14) steht mit der neuen Berechnungsgrundlage (Ziffer 399 Steuererklärung, vgl. Abbildungen 9 und 15) ein anderer Einkommensbegriff gegenüber. Die neue Berechnungsgrundlage führt dazu, dass die massgebenden Einkommen ansteigen, da in der Ziffer 399 der Steuererklärung keine steuerlichen Abzüge enthalten sind. Dies ist auch der Grund dafür, dass im Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil am massgebenden Einkommen die Einkommensobergrenzen um CHF 5'000.- erhöht und der Prozentanteil am massgebenden Einkommen von 9.25 auf 7.75% reduziert werden sollen.

Der Vergleich der Abbildungen 14 (bisherige Berechnungsgrundlage) und 15 (neue Berechnungsgrundlage) zeigt entsprechend, dass eine Verschiebung der Anspruchsberechtigten von den tieferen Einkommensklassen nach bestehender Einkommensdefinition in die höheren Einkommensklassen nach neuer Einkommensdefinition erfolgt.

5.1.3 Kinder- und Jugendhilfe

Ziel der Anpassung der Regelung der Kostenbeteiligung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe ist einerseits eine Entlastung der Alleinerziehenden in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, indem die Kostenbeteiligung in der Progression verträglicher als heute einsetzt. Andererseits soll durch Anheben der maximalen Kostenbeteiligung eine massvolle Kostenbeteiligung von Familien, die sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, erreicht werden.

Die Revision der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe sieht zur Erreichung der Ziele diverse Anpassungen der Regelungen der Kostenbeteiligung vor. Als zentrale Anpassungen können die folgenden gelten:

Die heutige Verordnung unterscheidet bei der Höhe der Kostenbeteiligung zwischen gemeinsamen Haushalten (d.h. gemeinsam Unterhaltspflichtige, die in gemeinsamem Haushalt leben) und übrigen Haushalten. Zu den übrigen Haushalten zählen vor allem Alleinerziehende. Heute zahlen die letzteren deutlich höhere prozentuale Beiträge des massgebenden Jah-

reseinkommen als Kostenbeteiligungen als die in gemeinsamem Haushalt Lebenden. Diese Differenz soll deutlich verringert werden, wodurch insbesondere auch die Belastung von Alleinerziehenden gemindert wird.

Bislang sieht die Verordnung keine Möglichkeit des Abzuges bestimmter Auslagen vom relevanten Gesamteinkommen vor. Zur Zeit wird geprüft, ob Unterhaltszahlungen, Kosten für externe Tagesbetreuung, krankheits- und behinderungsbedingte Kosten sowie Anteile der Verfahrenskosten bei jugendstrafrechtlichen Massnahmen, abzugsfähig werden sollen. Familien mit entsprechenden Auslagen würden entlastet. Alternativ würde eine Härtefallregelung vorgesehen.

Die Anhebung der maximalen Kostenbeteiligung an die Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien führt dazu, dass die Unterhaltspflichtigen, welche in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben (vgl. Kapitel 3.3.3), künftig mehr als den heutigen Maximalbetrag von CHF 1'250.- beisteuern werden. Die aktuelle Planung sieht einen maximalen Betrag in der doppelten Höhe, also von CHF 2'500.- pro Monat, vor.

Das Vermögen der Unterhaltspflichtigen ist bereits bislang in die Berechnung des Gesamteinkommens einbezogen. Allerdings zählen bislang nur Einkünfte aus dem Vermögen zum massgebenden Einkommen. Die neue Regelung, wonach 20% des steuerbaren Vermögens gemäss Ziffer 910 der Steuererklärung zum Gesamteinkommen der Unterhaltspflichtigen zählen soll, erhöht die Beiträge von Personen mit hohem Vermögen gegenüber heute.

Die Berücksichtigung neuer Ehepartner und neuer Lebensformen bei der Berechnung der Kostenbeteiligung, welche mit der Revision des Sozialhilfegesetzes eingeführt werden soll, führt schliesslich zu einer höheren Kostenbeteiligung der betroffenen Familien. Bisher zählte nur das Einkommen und das Vermögen der alleinerziehenden Person zum massgebenden Einkommen für die Berechnung der Kostenbeteiligung, neu das gemeinsame Einkommen und Vermögen mit dem neuen Partner beziehungsweise der neuen Partnerin, wenn sich diese in einer gefestigten Lebensgemeinschaft befinden. Die günstigeren wirtschaftlichen Verhältnisse führen zu einer höheren Beitragsmöglichkeit. Allfällig entsteht zusätzlicher administrativer Aufwand aus der Berücksichtigung der gefestigten Lebensformen, der aber unter den zu erwartenden Entlastungen liegt.

Per Saldo aller Anpassungen wird eine Entlastung im Umfang von CHF 100'000.- für das Jahr 2014 und von CHF 200'000.- Franken jährlich ab 2015 erwartet.

5.2 Entlastungswirkungen Kantonshaushalt insgesamt

Insgesamt soll der Kantonshaushalt mit den vorliegenden Anpassungen um folgenden Betrag entlastet werden (vgl. Kapitel 6.1):

Abbildung 17 Geschätzte Entlastungswirkungen auf den Kantonshaushalt Total

Höhe des Nettoeinkommens (Ziffer 399 der Steuererklärung)	Einsparung Mio. Fr. rund	
	2014	2015
Ausbildungsbeiträge	0.30	0.75
Beiträge zur Verbilligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung	1.45	1.45
Anhebung der maximalen Kostenbeteiligung im Rahmen der Revision der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe	0.10	0.20
<i>Zudem mit nicht quantifizierbarem Entlastungseffekt:</i>		
Berücksichtigung der gefestigten Lebensformen bei den Ausbildungsbeiträgen und bei der Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe	n.q.	n.q.
Total Einsparungen	1.85	2.40

Insgesamt sollte somit also mittels der Anpassung der Berechnungsgrundlagen bei den Ausbildungsbeiträgen, der Krankenkassen-Prämienverbilligung und im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der neu vorgesehenen Berücksichtigung der gefestigten Lebensformen (Gleichstellung der Ehe) bei der Auszahlung von Ausbildungsbeiträgen und bei der Kostenbeteiligung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe eine Entlastung von über CHF 2.40 Millionen des Kantonshaushalts resultieren.

Diese Entlastungen sind in den Budgetrichtlinien 2014 und im Finanzplan eingestellt und resultieren, wenn die Gesetzesänderungen auf 1.1.2014 in Kraft gesetzt werden können. Sollten die Gesetzesänderungen erst auf Mitte 2014 in Kraft gesetzt werden, reduziert sich die Entlastung im Jahr 2014 auf rund CHF 0.4 Mio.. Der Entlastungsbetrag für das Jahr 2015 läge unverändert bei rund CHF 2.4 Mio. Franken.

5.3 Finanzielle Auswirkungen bei den Gemeinden

Die Gemeinden dürften von diesen Massnahmen nicht betroffen sein. Es ist nicht damit zu rechnen, dass aufgrund der vorgenommenen Anpassungen mehr Personen auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sein werden.

5.4 Fazit zu den finanziellen Auswirkungen

Zu den beantragten Anpassungen kann folgendes Fazit gezogen werden:

1. Die Anpassungen führen zu einer nachhaltigen Entlastung des Kantonshaushalts, die langfristig wirkt und zudem zur Erhöhung der Steuerungsmöglichkeit der bedarfsabhängigen Sozialleistungen durch den Kanton.
2. Die Einsparungen resultieren bei Personen, die sich in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen befinden. Personen, die auf die jeweiligen Subventionen angewiesen sind, werden diese weiterhin erhalten und zwar im bisherigen Umfang. Die sich ergebenden Reduktionen der Auszahlungen im Bereich der Krankenkassen-Prämienverbilligung verteilen sich auf sehr viele Schultern, so dass der Grossteil der Betroffenen nur minimal von Auszahlungsreduktionen betroffen ist.
3. Die bedarfsabhängigen Sozialleistungen werden in gerechterer Form und ausgewogen verteilt: Verzerrungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nehmen ab und gleichartige Verhältnisse werden auch gleichartig behandelt (Einkommenssituation, Lebensformen, Beitragsanteile am Einkommen).

6. Antrag an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zur Umsetzung der übergreifenden Entlastungsmassnahme Ü-8 „Reduktion Subventionen durch neue Berechnungsgrundlage“

1. der Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.
2. der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.
3. der Änderung des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.
4. der Änderung des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.

Liestal, 30. April 2013

Im Namen des Regierungsrates

die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Achermann

Gesetz über Ausbildungsbeiträge Entwurf

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. Dezember 1994⁷ über Ausbildungsbeiträge wird wie folgt geändert:

§ 6 Subsidiarität

¹ Staatliche Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Person, die ein Gesuch stellt, ihrer Eltern oder anderer gesetzlich verpflichteter Personen oder sonstige Leistungen Dritter nicht ausreichen.

² Als sonstige Leistung Dritter gilt insbesondere der Beistand der anderen Person in einer gefestigten Lebensgemeinschaft.

³ Eine Lebensgemeinschaft gilt dann als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

§ 7 Massgebende finanzielle Verhältnisse

Für die Beitragsgewährung sind die finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Person, ihrer Eltern, anderer gesetzlich verpflichteter Personen oder sonstige Leistungen Dritter sowie die Ausbildungskosten massgebend.

§ 9 Absätze 2 und 4

² Das anrechenbare Einkommen der Eltern bildet den Grundbetrag. Dieser darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- | | |
|--|-------------|
| a. im ersten Bildungsgang | 70'000 Fr. |
| b. in Weiterbildung, in Zweitausbildung oder in Umschulung aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder anderen achtenswerten Gründen nach erster, anerkannter Berufsausbildung und mindestens zweijähriger finanzieller Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit oder bei gleichwertiger Familientätigkeit | 120'000 Fr. |
| c. bei verheirateten Bewerbern und Bewerberinnen und solchen, die sich in eingetragener Partnerschaft befinden oder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben | 150'000 Fr. |

⁴ Für jedes Kind der Familie, das zu einem Steuerabzug berechtigt, wird der Grundbetrag um 5'000 Fr. vermindert.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung. Die Änderung gilt für Ausbildungsjahre, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens beginnen.

⁷ SGS 365, GS 32.99

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung Entwurf

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 25. März 1996 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung⁸ wird wie folgt geändert:

§ 9 Absätze 1 und 2

¹ Das massgebende Jahreseinkommen entspricht dem Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte (ohne Einkünfte aus Liegenschaften) vermehrt um

- a. das Nettoeinkommen aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften,
- b. 20 Prozent des steuerbaren Vermögens,
sowie vermindert um
- c. geleistete Unterhaltsbeiträge, für die bei der Staatsteuer ein Abzug gewährt wird,
- d. 5'000 Franken für jedes Kind, für welches bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird.

² Das Nettoeinkommen aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften gemäss Absatz 1 lit. a entspricht den steuerbaren Einkünften aus diesen Liegenschaften abzüglich dem Pauschalabzug für Liegenschaftsunterhaltskosten.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

⁸ SGS 362, GS 32.474

Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung

Entwurf

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 21. September 2006 über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung⁹ wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1

¹ Die anspruchsschliessende Obergrenze des massgebenden Jahreseinkommens für die Prämienverbilligung beträgt für Berechnungseinheiten gemäss § 9 Absatz 4 EG KVG mit

a. einer erwachsenen Person ohne Kinder	31'000 Fr.
b. einer erwachsenen Person und mit einem Kind	52'000 Fr.
c. einer erwachsenen Person und mit zwei Kindern	68'000 Fr.
d. einer erwachsenen Person und mit mehr Kindern, pro weiteres Kind je	11'000 Fr.
e. zwei erwachsenen Personen ohne Kinder	51'000 Fr.
f. zwei erwachsenen Personen und mit einem Kind	72'000 Fr.
g. zwei erwachsenen Personen und mit zwei Kindern	88'000 Fr.
h. zwei erwachsenen Personen und mit mehr Kindern, pro weiteres Kind je	11'000 Fr.

§ 2 Prozentanteil

Der Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen für die Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beträgt 7,75%.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

⁹ SGS 362.1, GS 35.1016

Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

Entwurf

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. Juni 2001 über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz) ¹⁰ wird wie folgt geändert:

§ 28a Absatz 1^{ter}

^{1 ter} Die finanzielle Leistungskraft der Unterhaltspflichtigen bestimmt sich unter Einbezug des Beistands der gesetzlich verpflichteten Personen sowie einer anderen Person in einer gefestigten Lebensgemeinschaft.

^{1 quater} Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

¹⁰ SGS 850, GS 34.0143

Synoptische Darstellung

Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge

(SGS 365, GS 32.99)

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

(SGS 362, GS 32.474)

Änderung des Dekrets über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung

(SGS 362.1, GS 35.1016)

Änderung des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

(SGS 365, GS 32.99)

Gesetz über Ausbildungsbeiträge	Entwurf Änderungen Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Änderungen kursiv)	Kommentar
§ 6 Subsidiarität Staatliche Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Person, die ein Gesuch stellt, ihrer Eltern oder anderer gesetzlich verpflichteter Personen nicht ausreicht.	§ 6 Subsidiarität ¹⁾ Staatliche Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Person, die ein Gesuch stellt, ihrer Eltern oder anderer gesetzlich verpflichteter Personen <i>oder sonstige Leistungen Dritter</i> nicht ausreichen. ²⁾ <i>Als sonstige Leistung Dritter gilt insbesondere der Beistand der anderen Person in einer gefestigten Lebensgemeinschaft.</i> ³⁾ <i>Eine Lebensgemeinschaft gilt dann als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.</i>	
§ 7 Massgebende finanzielle Verhältnisse Für die Beitragsgewährung sind die finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Person, ihrer Eltern oder anderer gesetzlich verpflichteter	§ 7 Massgebende finanzielle Verhältnisse Für die Beitragsgewährung sind die finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Person, ihrer Eltern, anderer gesetzlich verpflichteter Personen <i>oder sonstige Leistungen Dritter</i>	In Absatz 2 wird bei den sonstigen Leistungen Dritter spezifiziert, dass insbesondere der Beistand der anderen Person in einer gefestigten Lebensgemeinschaft gemeint ist und in Absatz 3 wird definiert, was unter einer gefestigten Lebensgemeinschaft zu verstehen ist. Bei den massgebenden finanziellen Verhältnissen werden die sonstigen Leistungen Dritter ergänzt.

ter Personen sowie die Ausbildungskosten massgebend. § 9 Grundlagen der Berechnung der Stipendien ² Das anrechenbare Einkommen der Eltern bildet den Grundbetrag. Dieser darf folgende Beträge nicht übersteigen: a. im ersten Bildungsgang 60'000 Fr. b. in Weiterbildung, in Zweitausbildung oder in Umschulung aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder anderen achtenswerten Gründen nach erster, anerkannter Berufsausbildung und mindestens zweijähriger finanzieller Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit oder bei gleichwertiger Familientätigkeit 110'000 Fr c. bei verheirateten Bewerbern und Bewerberinnen und solchen, die sich in eingetragener Partnerschaft befinden, 140'000 Fr. ⁴ Für jedes Kind der Familie, das zu einem Steuerabzug berechtigt, wird der Grundbetrag um 4'400 Fr. vermindert.	sowie die Ausbildungskosten massgebend. § 9 Absätze 2 und 4 ² Das anrechenbare Einkommen der Eltern bildet den Grundbetrag. Dieser darf folgende Beträge nicht übersteigen: a. im ersten Bildungsgang 70'000 Fr. b. in Weiterbildung, in Zweitausbildung oder in Umschulung aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder anderen achtenswerten Gründen nach erster, anerkannter Berufsausbildung und mindestens zweijähriger finanzieller Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit oder bei gleichwertiger Familientätigkeit 120'000 Fr c. bei verheirateten Bewerbern und Bewerberinnen und solchen, die sich in eingetragener Partnerschaft befinden <i>oder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben</i> 150'000 Fr. ⁴ Für jedes Kind der Familie, das zu einem Steuerabzug berechtigt, wird der Grundbetrag um 5'000 Fr. vermindert.	Durch die Anpassung der Berechnungsgrundlage für das massgebende Einkommen, die in der Verordnung erfolgt, gingen die Ausbildungsbeiträge relativ stark zurück, weil viele heute beitragsberechtigte aus der Berechtigung fielen, da sie die Einkommensobergrenzen überschreiten würden. Aus diesem Grund werden die Einkommensobergrenzen der Eltern, welche noch zum Erhalt von Ausbildungsbeiträgen berechtigen für erste Ausbildungen und bei verheirateten Bewerbern und solche, die sich in eingetragener Partnerschaft befinden um je 10'000.- Franken erhöht. Abschnitt c wird um die gefestigte Lebensgemeinschaft erweitert. Der Betrag wird auf den neu einheitlichen Ansatz angepasst.
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)	Entwurf Änderungen EG KVG (Änderungen kursiv)	Kommentar
§ 9 Massgebendes Jahreseinkommen ¹ Das massgebende Jahreseinkommen ent-	§ 9 Absätze 1 und 2 ¹ Das massgebende Jahreseinkommen ent-	Anstelle des korrigierten steuerbaren Einkom-

spricht dem steuerbaren Einkommen vermehrt um a. die Steuerfreibeträge auf Renten, b. die Kinderabzüge für volljährige Kinder, c. 20% des steuerbaren Reinvermögens, d. die Einkäufe von fehlenden Beitragsjahren in der 2. Säule, e. die Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen, f. die Einzahlungen in die Säule 3a bis zur maximalen Höhe des Abzuges gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3), sowie vermindert um g. nicht gesondert besteuerte Kapitalabfindungen, h. versteuerte Kinderunterhaltsbeiträge.	spricht dem <i>Zwischentotal der steuerbaren Einkünfte (ohne Einkünfte aus Liegenschaften)</i> vermehrt um a. <i>das Nettoeinkommen aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften,</i> b. <i>20 Prozent des steuerbaren Vermögens, sowie vermindert um</i> c. <i>geleistete Unterhaltsbeiträge, für die bei der Staatssteuer ein Abzug gewährt wird,</i> d. <i>5'000 Franken für jedes Kind, für welches bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird.</i> ² <i>Das Nettoeinkommen aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften gemäss Absatz 1 lit. a entspricht den steuerbaren Einkünften aus diesen Liegenschaften abzüglich dem Pauschalabzug für Liegenschaftsunterhaltskosten.</i>	mens tritt als massgebendes Jahreseinkommen das Zwischentotal der Einkünfte in Ziffer 399 der Steuererklärung vermehrt um das Nettoeinkommen aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften und 20% des steuerbaren Vermögens sowie vermindert um einen Kinderabzug von 5'000.- Franken für jedes Kind, für welches bei der Staatssteuer ein Kinderabzug gewährt wird. Von den Bruttoeinnahmen (Miet- und Pachtzinsen, Ziffern 405, 410, 450 und 460 der Steuererklärung) wird zur Berechnung des Nettoeinkommens der Pauschalabzug in Abzug gebracht, wie er für nicht selbst bewohnte Liegenschaften des Privatvermögens gilt. .
Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung	Entwurf Änderungen Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung (Änderungen kursiv)	Kommentar
§ 1 Einkommensobergrenzen ¹ Die anspruchabschliessende Obergrenze des massgebenden Jahreseinkommens für die Prämienverbilligung beträgt für Berechnungseinheiten gemäss § 9 Absatz 4 EG KVG mit a. einer erwachsenen Person ohne Kinder 26'000 Fr. b. einer erwachsenen Person und mit einem Kind 47'000 Fr. c. einer erwachsenen Person und mit zwei Kindern 63'000 Fr.	§ 1 Einkommensobergrenzen ¹ Die anspruchabschliessende Obergrenze des massgebenden Jahreseinkommens für die Prämienverbilligung beträgt für Berechnungseinheiten gemäss § 9 Absatz 4 EG KVG mit a. einer erwachsenen Person ohne Kinder 31'000 Fr. b. einer erwachsenen Person und mit einem Kind 52'000 Fr. c. einer erwachsenen Person und mit zwei Kindern 68'000 Fr.	Die Einkommensobergrenzen werden je um 5'000.- Franken angehoben.

d. einer erwachsenen Person und mit mehr Kindern, pro weiteres Kind je 11'000 Fr. e. zwei erwachsenen Personen ohne Kinder 46'000 Fr. f. zwei erwachsenen Personen und mit einem Kind 67'000 Fr. g. zwei erwachsenen Personen und mit zwei Kindern 83'000 Fr. h. zwei erwachsenen Personen und mit mehr Kindern, pro weiteres Kind je 11'000 Fr. § 2 Prozentanteil Der Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen für die Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beträgt 9,25%.	d. einer erwachsenen Person und mit mehr Kindern, pro weiteres Kind je 11'000 Fr. e. zwei erwachsenen Personen ohne Kinder 51'000 Fr. f. zwei erwachsenen Personen und mit einem Kind 72'000 Fr. g. zwei erwachsenen Personen und mit zwei Kindern 88'000 Fr. h. zwei erwachsenen Personen und mit mehr Kindern, pro weiteres Kind je 11'000 Fr. § 2 Prozentanteil Der Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen für die Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beträgt 7,75%.	Die zusätzliche Erhöhung der Einkommensobergrenze je Kind bei zwei Erwachsenen Personen mit mehr als 2 Kindern bleibt sich gleich bei 11'000.- Franken. Der Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen für die Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wird von 9,25% auf 7,75% gesenkt.
--	--	---

Sozialhilfegesetz	Entwurf Änderungen SHG (Änderungen kursiv)	Kommentar
G. Jugend- und Behindertenhilfe		
II. Allgemeine Bestimmungen		
§ 28a Kostenbeteiligung ¹ Die Unterhaltspflichtigen haben sich nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft sowie mit zweckgerichteten Sozialversicherungsleistungen an den Beiträgen gemäss § 28 zu beteiligen. ^{1 bis} Die Beteiligungspflicht gemäss Absatz 1 gilt auch für unmündige Jugendliche, die ein eigenes Einkommen erzielen oder die Unterhaltsbeiträge oder Verwandtenunterstützung erhalten, sowie für mündige Jugendliche. ² Der Regierungsrat legt die obere Beteiligungsgrenze fest.	<i>^{1 ter} Die finanzielle Leistungskraft der Unterhaltspflichtigen bestimmt sich unter Einbezug des Beistands der gesetzlich verpflichteten Personen sowie einer anderen Person in einer gefestigten Lebensgemeinschaft.</i> <i>^{1 quater} Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.</i>	Einerseits bestimmt sich die finanzielle Leistungskraft der Unterhaltspflichtigen unter Einbezug des Beistands der <i>gesetzlich</i> verpflichteten Personen (neue Ehepartner gegenüber vorehelichen Kindern, Art. 278 Absatz 2 ZGB). Lebt die unterhaltspflichtige Person in einer gefestigten Lebensgemeinschaft, ist die aus diesem Umstand resultierende eheähnliche Beistandspflicht bei der Berechnung der Kostenbeteiligung zu berücksichtigen, d.h. Einkommen und Vermögen des Partners oder der Partnerin sind wie bei der Ehe anzurechnen. § 5 SHG enthält bereits eine parallele Bestimmung für die materiellen Unterstützungen.